

Nr 94 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages  
6. Session der 16. Gesetzgebungsperiode

## **Vorlage der Landesregierung**

### **Gesetz vom ..... , mit dem die Salzburger Landtagswahlordnung 1998 geändert wird**

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Die Salzburger Landtagswahlordnung 1998, LGBl Nr 116, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 24/2018, wird geändert wie folgt:

1. Das Inhaltsverzeichnis lautet:

#### **„Inhaltsverzeichnis**

#### **I. Hauptstück**

#### **1. Abschnitt**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Mitgliederzahl, Wahlbezirke
- § 2 Zahl der Mandate in den Wahlbezirken
- § 3 Verlautbarung der Mandatszahlen
- § 4 Ausschreibung der Wahl des Landtages

#### **2. Abschnitt**

#### **Wahlbehörden**

- § 5 Allgemeines
- § 6 Wirkungskreis der Wahlbehörden
- § 7 Gemeindewahlbehörden
- § 8 Besorgung der Geschäfte der Sprengelwahlbehörde durch die Gemeindewahlbehörde
- § 9 Sprengelwahlbehörde
- § 10 Bezirkswahlbehörden
- § 11 Landeswahlbehörde
- § 12 Frist zur Bestellung der Wahlleiter, Angelobung, Wirkungskreis der Wahlleiter
- § 13 Einbringung der Anträge auf Berufung der Beisitzer und Ersatzbeisitzer
- § 14 Berufung der Beisitzer und Ersatzbeisitzer, Entsendung von Vertrauenspersonen
- § 15 Konstituierung der Wahlbehörden, Angelobung der Beisitzer und Ersatzbeisitzer
- § 16 Gültige Beschlüsse der Wahlbehörden, Beschlussfassung im Umlaufweg und bei Sitzungen
- § 17 Selbständige Durchführung von Amtshandlungen durch den Wahlleiter
- § 18 Änderung in der Zusammensetzung der Wahlbehörden
- § 19 Entschädigung für Mitglieder von Wahlbehörden

#### **II. Hauptstück**

#### **Wahlrecht, Erfassung der Wahlberechtigten**

#### **1. Abschnitt**

#### **Aktives Wahlrecht**

- § 20 Wahlrecht
- § 21 Teilnahme an der Wahl
- § 22 Wahlausschließung wegen gerichtlicher Verurteilung
- § 22a Wählerevidenz für Wahlberechtigte im Ausland

#### **2. Abschnitt**

#### **Erfassung der Wahlberechtigten**

- § 23 Wählerverzeichnisse
- § 24 Ort der Eintragung

### 3. Abschnitt

#### Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren

- § 25 Auflage des Wählerverzeichnisses
- § 26 (entfallen auf Grund von LGBl Nr /2022)
- § 27 Ausfolgung von Abschriften an die Parteien
- § 28 Berichtigungsanträge
- § 29 Verständigung der zur Streichung beantragten Personen
- § 30 Entscheidung über Berichtigungsanträge
- § 31 Beschwerden
- § 32 Abschluss des Wählerverzeichnisses
- § 32a Meldungen betreffend die Zahl der Wahlberechtigten

### 4. Abschnitt

#### Wahlkarten und Briefwahl

- § 33 Ort und Ausübung des Wahlrechtes
- § 34 Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte
- § 35 Ausstellung der Wahlkarte
- § 36 Vorgang nach Ausstellung der Wahlkarte

### III. Hauptstück

#### Wählbarkeit, Wahlwerbung

- § 37 Wählbarkeit
- § 38 Bezirkswahlvorschlag
- § 39 Unterscheidende Parteibezeichnung in den Bezirkswahlvorschlägen
- § 40 Bezirkswahlvorschlag ohne zustellungsbevollmächtigten Vertreter
- § 41 Überprüfung der Bezirkswahlvorschläge
- § 42 Ergänzungsvorschläge
- § 43 Bezirkswahlvorschläge mit gleichen Wahlwerbern
- § 44 Abschluss und Veröffentlichung der Bezirkswahlvorschläge
- § 45 Zurückziehen von Bezirkswahlvorschlägen
- § 45a Landeswahlvorschlag

### IV. Hauptstück

#### Abstimmungsverfahren

##### 1. Abschnitt

#### Wahlort und Wahlzeit

- § 46 Gemeinden als Wahlort, Verfügungen der Gemeindewahlbehörden
- § 47 Wahlsprengel
- § 48 Wahllokale
- § 49 Wahllokale außerhalb des Wahlsprengels, gemeinsame Wahllokale für mehrere Sprengel
- § 50 Wahllokale für Wahlkartenwähler
- § 51 Sicherstellung geeigneter Wahllokale
- § 52 Wahlzelle
- § 53 Verbotszonen
- § 54 Wahlzeit
- § 54a Vorgang bei der Briefwahl
- § 55 Wahlzeugen

##### 2. Abschnitt

#### Wahlhandlung

- § 56 Leitung der Wahl, Ordnungsgewalt des Wahlleiters
- § 57 Beginn der Wahlhandlung
- § 58 Wahlkuverts
- § 59 Betreten des Wahllokals
- § 60 Persönliche Ausübung des Wahlrechtes
- § 61 Identitätsfeststellung
- § 62 Stimmabgabe

- § 63 Vermerke im (elektronischen) Abstimmungsverzeichnis und im Wählerverzeichnis durch die Wahlbehörde
- § 64 Vorgang bei Wahlkartenwählern
- § 64a Besondere Bestimmungen für das Wählen mit Wahlkarten gemäß § 34 Abs 3
- § 65 Stimmabgabe bei Zweifel über die Identität des Wählers

### **3. Abschnitt**

#### **Besondere Erleichterungen für die Ausübung des Wahlrechtes**

- § 66 Ausübung des Wahlrechtes durch Bewohner von Pflegeeinrichtungen, Kurgäste in Kuranstalten und Patienten in Krankenanstalten
- § 67 Ausübung der Wahl durch bettlägerige Wahlkartenwähler

### **4. Abschnitt**

#### **Stimmzettel**

- § 68 Amtlicher Stimmzettel des Wahlbezirks
- § 69 (entfallen auf Grund von LGBl Nr /2022)
- § 70 Weitere Bestimmungen für den amtlichen Stimmzettel
- § 71 Gültige Ausfüllung
- § 72 Vergabe von Vorzugsstimmen durch die Wähler
- § 73 Mehrere Stimmzettel in einem Wahlkuvert
- § 74 Ungültige Stimmzettel

### **5. Abschnitt**

#### **Feststellung des örtlichen Wahlergebnisses**

- § 77 Stimmzettelprüfung, Stimmenzählung
- § 78 Ermittlung der Vorzugsstimmen
- § 79 Niederschrift
- § 80 Meldung der Stimmenergebnisse (Sofortmeldung), Übermittlung der Wahlakten an die Gemeindewahlbehörde, Niederschrift
- § 81 Übermittlung der Wahlakten an die Bezirkswahlbehörde
- § 82 Besondere Maßnahmen im Fall außergewöhnlicher Verhältnisse

### **V. Hauptstück**

#### **Ermittlungsverfahren**

#### **1. Abschnitt**

##### **Vorläufiges Wahlergebnis**

- § 82a Ermittlung der Briefwahlstimmen
- § 83 (entfallen auf Grund von LGBl Nr /2022)
- § 84 Vorläufige Ermittlung im Wahlbezirk, Bericht an die Landeswahlbehörde
- § 85 (entfallen auf Grund von LGBl Nr /2022)
- § 86 Ermittlung der vorläufigen Wahlergebnisse für die Wahlbezirke durch die Landeswahlbehörde

#### **2. Abschnitt**

##### **Erstes Ermittlungsverfahren**

##### **(Bezirkswahlbehörde)**

- § 87 Endgültiges Ergebnis im Wahlbezirk, Zuteilung der Mandate an die Parteien
- § 88 Zuweisung der Mandate an die Bewerber der Parteilisten nach Maßgabe der Vorzugsstimmen, Reihung der Ersatzgewählten
- § 89 Niederschrift der Bezirkswahlbehörden
- § 90 Bericht an die Landeswahlbehörde
- § 91 Verlautbarung des Wahlergebnisses, Übermittlung der Wahlakten

#### **3. Abschnitt**

##### **Zweites Ermittlungsverfahren**

##### **(Landeswahlbehörde)**

- § 92 Voraussetzung für die Zuweisung von Mandaten
- § 93 Ermittlung und Zuteilung der Mandate

- § 94 Zuweisung an die Bewerber, Niederschrift, Verlautbarung  
 § 95 Erklärungen Doppeltgewählter

#### 4. Abschnitt

##### Weitere Bestimmungen

- § 96 Einsprüche gegen zahlenmäßige Ermittlungen  
 § 97 Anfechtungen von Wahlen zum Landtag  
 § 98 Berufung, Ablehnung oder Streichung von Ersatzgewählten  
 § 99 Besetzung von Mandaten bei Erschöpfung von Wahlvorschlägen  
 § 100 Verlust des Abgeordnetenmandates  
 § 101 Mitteilung an die Landtagsdirektion  
 § 102 (entfallen auf Grund von LGBl Nr ...../2022)

#### VI. Hauptstück

##### Wiederholung des Wahlverfahrens, Verschiebung der Wahl

- § 103 Anwendungsbereich  
 § 104 Ausschreibung der Wiederholungswahl  
 § 105 Wahlberechtigte und Wählerverzeichnis, Wahlsprengel und Wahlbehörden  
 § 106 Verschiebung der Wahl (Verfassungsbestimmung)  
 § 107 (entfallen auf Grund von LGBl Nr /2022)  
 § 108 (entfallen auf Grund von LGBl Nr /2022)  
 § 109 (entfallen auf Grund von LGBl Nr /2022)

#### VII. Hauptstück

##### Verfahrens- und Schlussbestimmungen

- § 110 Fristen  
 § 111 Abgabefreiheit  
 § 111a Verweisungen auf Bundesrecht  
 §§ 112ff Inkrafttreten novellierter Bestimmungen

- Anlage 1 Wählerverzeichnis  
 Anlage 2 Wahlkarte  
 Anlage 3 Abstimmungsverzeichnis  
 Anlage 4 Amtlicher Stimmzettel  
 Anlage 5 Unterstützungserklärung“

2. Im § 1 wird angefügt:

„(3) Die Wahlbezirke werden mit folgenden Wahlbezirksnummern versehen:

Wahlbezirk	Wahlbezirksnummer
Salzburg-Stadt	1
Hallein	2
Salzburg-Umgebung	3
St Johann im Pongau	4
Tamsweg	5
Zell am See	6

“

3. § 2 Abs 1 lautet:

„(1) In jedem Wahlbezirk gelangen so viele Mandate zur Vergabe, wie es die Berechnung nach Abs 2 bis 4 ergibt.“

4. Im § 5 werden folgende Änderungen vorgenommen:

4.1. Im Abs 2 wird das Wort „Ersatzmitglied“ durch das Wort „Ersatzbeisitzer“ ersetzt.

4.2. Nach Abs 2 wird eingefügt:

„(2a) Die Stellvertreter der Vorsitzenden und die Ersatzbeisitzer sind zu den Sitzungen der Wahlbehörden einzuladen und dürfen daran teilnehmen. Sie können auch in ihrer Eigenschaft als Stellvertreter oder Ersatzbeisitzer Aufgaben der Wahlbehörde wahrnehmen, ein Stimmrecht kommt ihnen jedoch nur dann zu, wenn sie im Fall des Stellvertreters den Vorsitz führen oder im Fall der Ersatzbeisitzer Beisitzer vertreten.“

5. § 7 werden folgende Änderungen vorgenommen:

5.1. Im Abs 2 wird das Wort „neun“ durch das Wort „sieben“ ersetzt.

5.2. Abs 4 entfällt.

6. § 9 Abs 4 entfällt.

7. Im § 11 werden folgende Änderungen vorgenommen:

7.1. Abs 3 lautet:

„(3) Der Landeshauptmann hat für den Fall der Verhinderung des ständigen Vertreters Stellvertreter zu bestellen und die Reihenfolge zu bestimmen, in der diese zu seiner Vertretung berufen sind.“

7.2. Abs 5 lautet:

„(5) Die Landeswahlbehörde führt neben dem ihr nach § 6 Abs 1 zukommenden Wirkungskreis die Oberaufsicht über alle anderen Wahlbehörden. Im Rahmen dieses Aufsichtsrechtes kann die Landeswahlbehörde insbesondere rechtswidrige Entscheidungen und Verfügungen der nachgeordneten Wahlbehörden aufheben oder abändern. Entscheidungen der Wahlbehörden im Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren betreffend die Wählerverzeichnisse können von der Landeswahlbehörde nicht abgeändert werden.“

8. Im § 12 Abs 1 wird die Wortfolge „spätestens am 7. Tag nach der Festsetzung der Wahlsprengel (§ 46)“ durch die Wortfolge „spätestens am 35. Tag nach dem Stichtag“ ersetzt.

9. Im § 13 werden folgende Änderungen vorgenommen:

9.1. Die Überschrift lautet:

**„Einbringung der Anträge auf Berufung der Beisitzer und Ersatzbeisitzer  
§ 13“**

9.2. Abs 1 lautet:

„(1) Spätestens am 10. Tag nach dem Stichtag, bezüglich der Sprengelwahlbehörden spätestens am 42. Tag nach dem Stichtag, haben die Vertreter der wahlwerbenden Parteien, die Vorschläge für die gemäß § 14 Abs 1 und 3 zu berufenden Beisitzer und Ersatzbeisitzer der Wahlbehörden zu erstatten haben, ihre diesbezüglichen Anträge bei den im Abs 3 genannten Wahlleitern einzubringen.“

9.3. In den Abs 2 und 6 wird jeweils das Wort „Ersatzmitglieder“ durch das Wort „Ersatzbeisitzer“ und im Abs 5 das Wort „Vertrauenspersonen“ durch das Wort „Vertreter“ ersetzt.

9.4. Nach Abs 6 wird angefügt:

„(7) Wird ein die Gemeindewahlbehörde betreffender Antrag gemäß Abs 1 gar nicht oder unvollständig oder verspätet eingebracht, hat die Gemeinde der entsprechenden wahlwerbenden Partei mit Bescheid den Ersatz der dadurch entstandenen Personalkosten vorzuschreiben. Von dieser Vorschreibung ist abzusehen, wenn gemäß Abs 4 ein verspäteter Antrag ausnahmsweise berücksichtigt werden konnte.“

10. Im § 14 werden folgende Änderungen vorgenommen:

10.1. Die Überschrift lautet:

**„Berufung der Beisitzer und Ersatzbeisitzer, Entsendung von Vertrauenspersonen  
§ 14“**

10.2. Im Abs 1 und 3 wird jeweils das Wort „Ersatzmitglieder“ durch das Wort „Ersatzbeisitzer“ ersetzt.

10.3. Im Abs 4 lautet der vorletzte Satz: „Im Übrigen finden die Bestimmungen der Abs 1, 2 und 6 sowie der §§ 5 Abs 3, 13, 15 Abs 2, 18 Abs 1, 2, 3 erster Satz, 4 und 5, 19 und 50 Abs 1 letzter Satz sinngemäß Anwendung.“

11. Im § 15 werden folgende Änderungen vorgenommen:

11.1. Die Überschrift lautet:

**„Konstituierung der Wahlbehörden, Angelobung der Beisitzer und Ersatzbeisitzer  
§ 15“**

11.2. Im Abs 2 wird das Wort „Ersatzmitglieder“ durch das Wort „Ersatzbeisitzer“ ersetzt.

12. § 16 lautet:

**„Gültige Beschlüsse der Wahlbehörden, Beschlussfassung im  
Umlaufweg und bei Sitzungen  
§ 16**

(1) Die Wahlbehörden fassen ihre Beschlüsse entweder in einer Sitzung oder nach Maßgabe des Abs 3 im Umlaufweg.

(2) In einer Sitzung sind Wahlbehörden beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und wenigstens die Hälfte der für die jeweilige Wahlbehörde berufenen Beisitzer, bei Sprengelwahlbehörden wenigstens zwei Beisitzer, anwesend sind. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses ist Stimmenmehrheit erforderlich. Der Vorsitzende stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt jedoch die Anschauung als zum Beschluss erhoben, der er beitrifft. Ersatzbeisitzer werden bei der Beschlussfähigkeit und bei der Abstimmung nur dann berücksichtigt, wenn ihre zugehörigen Beisitzer an der Ausübung des Amtes verhindert sind.

(3) Die Beratung und Beschlussfassung der Gemeinde- und der Bezirkswahlbehörde sowie der Landeswahlbehörde kann ohne das Zusammentreten der Mitglieder im Weg eines Umlaufs durch die Einholung von Erklärungen unter Verwendung geeigneter Kommunikationsmittel, insbesondere per E-Mail, erfolgen, wenn die Wahlbehörde einer solchen Vorgangsweise im Vorhinein zugestimmt hat. In diesem Fall gilt Abs 2 mit den Maßgaben, dass

1. alle an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder als anwesend gelten und die Abstimmung in der vom Vorsitzenden vorgegebenen Form (zB per E-Mail an eine von der oder dem Vorsitzenden bestimmte Adresse) bis zu einem vom Vorsitzenden zu bestimmenden Zeitpunkt zu erfolgen hat;
2. die Abstimmung abzubrechen und der Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Wahlbehörde zu setzen ist, wenn dies bis zu dem gemäß Z 1 bestimmten Zeitpunkt mindestens zwei Mitglieder verlangen;
3. Beschlussfassungen im Zusammenhang mit der Ermittlung bzw Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses nicht zulässig sind und
4. im Protokoll die Namen der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder entsprechend festzuhalten sind.“

13. Im § 17 wird der Klammersausdruck „(Ersatzmitgliedern)“ durch den Klammersausdruck „(Ersatzbeisitzern)“ ersetzt.

14. Im § 18 werden folgende Änderungen vorgenommen:

14.1. In den Abs 1 und 3 wird jeweils das Wort „Ersatzmitglied“ durch das Wort „Ersatzbeisitzer“ und im Abs 2 das Wort „Ersatzmitgliedern“ durch das Wort „Ersatzbeisitzern“ ersetzt.

14.2. Abs 5 lautet:

„(5) Bei den Änderungen nach den Abs 1 bis 4 sind die Bestimmungen des § 13 Abs 1 bis 3, 5 und 6 sowie der §§ 14 und 15 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass der in diesen Bestimmungen vorgesehene Fristenlauf

1. bei Änderungen nach den Abs 1 bis 3 mit dem Tag beginnt, an dem die Änderung eingetreten ist und
2. bei Änderungen nach Abs 4 mit dem 30. Tag nach dem Wahltag beginnt.“

15. Im § 19 Abs 2 wird angefügt: „Darüber hinausgehende Leistungen der Gemeinde an Mitglieder der Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden bleiben unberührt.“

16. § 20 Abs 1 lautet:

„(1) Wahlberechtigt sind alle österreichischen Staatsbürger, die spätestens am Tag der Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben, vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind und

1. in einer Gemeinde des Landes Salzburg ihren Hauptwohnsitz haben oder
2. vor der Verlegung ihres Hauptwohnsitzes in das Ausland in einer Gemeinde des Landes Salzburg ihren Hauptwohnsitz hatten.

Im Fall der Z 2 besteht die Wahlberechtigung für die Dauer des Aufenthaltes im Ausland, längstens aber für zehn Jahre.“

17. Im § 21 wird angefügt:

„(3) Die von den Gemeinden für die Herstellung einer amtlichen Wahlinformation benötigten Daten können aus einer dafür zur Verfügung gestellten Schnittstelle des Zentralen Wählerregisters importiert werden.“

18. Nach § 22 wird eingefügt:

### **„Wählerevidenz für Wahlberechtigte im Ausland**

#### **§ 22a**

(1) In jeder Gemeinde ist vom Bürgermeister eine Wählerevidenz für Wahlberechtigte nach § 20 Abs 1 Z 2 zu führen. Die Führung der Wählerevidenz für Wahlberechtigte im Ausland obliegt der Gemeinde im übertragenen Wirkungsbereich. Der Bürgermeister hat die Wählerevidenz unter Verwendung des Zentralen Wählerregisters (§ 4 des Wählerevidenzgesetzes 2018) zu führen.

(2) Die Wählerevidenz für Wahlberechtigte im Ausland hat für jede erfasste Person die erforderlichen Angaben, das sind Familiennamen, Vornamen, akademische Grade, das Geburtsdatum, die Wohnadresse im Ausland, das entsprechende bereichsspezifische Personenkennzeichen (§§ 9 ff des E-Government-Gesetzes – E-GovG) sowie nach Möglichkeit die E-Mail-Adresse, zu enthalten.

(3) In die Wählerevidenz für Wahlberechtigte im Ausland sind auf schriftlichen Antrag österreichische Staatsbürger einzutragen, die

1. vor der innerhalb von zehn Jahren vor der Antragstellung erfolgten Verlegung ihres Hauptwohnsitzes in das Ausland diesen in der betreffenden Gemeinde hatten, sofern dieser Hauptwohnsitz der letzte Hauptwohnsitz in Österreich war,
2. sich zur Zeit der Eintragung noch im Ausland aufhalten,
3. vor dem 1. Jänner des Jahres der Eintragung das 14. Lebensjahr vollendet haben und
4. vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen sind.

Kann dem Antrag nicht entsprochen werden, so ist der Antragsteller davon schriftlich zu verständigen. Dies kann per E-Mail erfolgen, wenn der Gemeinde eine E-Mail-Adresse des Antragstellers bekannt ist.

(4) Eine Person ist aus der Wählerevidenz für Wahlberechtigte im Ausland zu streichen, wenn sie dies beantragt oder wenn die Voraussetzungen für die Eintragung nach Abs 2 nicht mehr vorliegen. Nach dem Ablauf von zehn Jahren nach der für die Eintragung maßgeblichen Verlegung des Hauptwohnsitzes in das Ausland ist eine erfasste Person jedenfalls zu streichen. Die von der Streichung betroffenen Personen sind hiervon schriftlich zu verständigen. Dies kann per E-Mail erfolgen, wenn der Gemeinde eine E-Mail-Adresse der betroffenen Person bekannt ist.

(5) Die in der Wählerevidenz für Wahlberechtigte im Ausland erfassten Personen erhalten, wenn sie dies zugleich mit dem Antrag nach Abs 2 oder zu einem späteren Zeitpunkt beantragen, von Amts wegen eine Wahlkarte für die Teilnahme an jeder Landtagswahl, zu der sie wahlberechtigt sind, zugestellt. Der Antrag auf amtswegige Zustellung der Wahlkarte kann jederzeit widerrufen werden. Erfasste Personen haben der Gemeinde zum Zweck der Übermittlung der Wahlkarte die Änderung ihrer Wohnadresse im Ausland und gegebenenfalls auch ihrer E-Mail-Adresse bekannt zu geben.

(6) Personen, die

1. aus der Wählerevidenz für Wahlberechtigte im Ausland gestrichen werden, oder
2. trotz Vorliegens der Voraussetzung nach Abs. 2 nicht in die Wählerevidenz für Wahlberechtigte im Ausland eingetragen werden,

können innerhalb von zwei Wochen nach der Verständigung wegen ihrer Streichung oder Nichteintragung schriftlich bei der Gemeinde einen Berichtigungsantrag stellen. Dieser Berichtigungsantrag gilt als Berichtigungsantrag betreffend das Wählerverzeichnis im Sinn des § 28.

(7) In die Wählerevidenz für Wahlberechtigte im Ausland kann jede Person, die sich von der Vollständigkeit und Richtigkeit der Wählerevidenz überzeugen will, Einsicht nehmen und Änderungen anregen. Das bereichsspezifische Personenkennzeichen ist von der Einsichtnahme auszunehmen.

(8) Die Gemeinde hat den in den allgemeinen Vertretungskörpern vertretenen Parteien Abschriften der Wählerevidenz mit folgenden Maßgaben herzustellen:

1. Als Abschriften sind Ausdrücke oder graphische Dateien zu verstehen.
2. Dateien sind mittels Datenträger auszufolgen, die elektronische Übermittlung (zB mittels E-Mail) ist nicht zulässig.
3. Die Daten sind nur für Zwecke des § 1 Abs 2 des Parteiengesetzes 2012 sowie für Zwecke der Statistik zu verwenden.
4. Die Herstellung kann mit Hilfe des Zentralen Wählerregisters erfolgen.
5. Der Empfänger der Abschriften hat den betroffenen Personenkreis in geeigneter Weise zu informieren.
6. Die Weitergabe der Daten an Dritte ist untersagt.

Unter den Bedingungen der Z 1 bis 6 sind auch allfällige Nachträge zur Wählerevidenz herzustellen.“

19. § 23 lautet:

### **Wählerverzeichnisse**

#### **§ 23**

(1) Die Wahlberechtigten sind in Wählerverzeichnisse einzutragen. Die Wählerverzeichnisse werden hinsichtlich der Wahlberechtigten mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde auf Grund der im Zentralen Wählerregister – ZeWaeR (§ 4 Abs 1 des Wählerevidenzgesetzes 2018) geführten Wählerevidenzen erstellt. Zu diesem Zweck dürfen die Daten auch lokalen Datenverarbeitungen im Wege einer Schnittstelle zum ZeWaeR zur Verfügung gestellt werden, über die die weitere Administration der Wählerverzeichnisse abläuft. Hinsichtlich der Wahlberechtigten mit Hauptwohnsitz im Ausland ist die Wählerevidenz für Wahlberechtigte im Ausland heranzuziehen.

(2) Die Erstellung und allfällige Berichtigung der Wählerverzeichnisse obliegt der Gemeinde im übertragenen Wirkungsbereich.

(3) Wählerverzeichnisse sind entweder in Papierform unter Verwendung des Musters in Anlage 1 zu erstellen oder haben in elektronischer Form dem Aufbau der Ausdrücke dieser Muster zu entsprechen.

(4) Die Wählerverzeichnisse sind in den Gemeinden, die nicht in Wahlsprengel eingeteilt sind, nach dem Namensalphabet der Wahlberechtigten, wenn aber eine Gemeinde in Wahlsprengel eingeteilt ist, nach Wahlsprengeln und gegebenenfalls nach Ortschaften, Straßen und Hausnummern anzulegen.

(5) Hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten nach diesem Landesgesetz besteht kein Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABI Nr L 119 vom 4. Mai 2016, sowie kein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung gemäß Art 18 der Datenschutz-Grundverordnung. Darüber sind die Betroffenen in geeigneter Weise zu informieren.“

20. Im § 24 werden folgende Änderungen vorgenommen:

20.1. Abs 1 lautet:

„(1) Jeder Wahlberechtigte ist in das Wählerverzeichnis des Ortes (der Gemeinde, des Wahlsprengels) einzutragen,

1. in dem er im Fall des § 20 Abs 1 Z 1 am Stichtag seinen Hauptwohnsitz hat oder
2. in dem er im Fall des § 20 Abs 1 Z 2 seinen Hauptwohnsitz vor dessen Verlegung in das Ausland hatte.“

20.2. Nach Abs 2 wird angefügt:

„(3) Für Personen, die auf Grund der Entscheidung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde festgenommen oder angehalten werden, gilt für die Dauer einer Festnahme oder Anhaltung der vor dieser Festnahme oder Anhaltung zuletzt begründete, außerhalb des Ortes einer Festnahme oder Anhaltung gelegene Hauptwohnsitz als Hauptwohnsitz.“

21. Im § 25 lauten die Abs 1 bis 3:

„(1) Am 32. Tag nach dem Stichtag hat der Bürgermeister das Wählerverzeichnis in einem allgemein zugänglichen Amtsräum durch fünf Tage zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. An Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen kann die Ermöglichung der Einsichtnahme unterbleiben.

(2) Die Auflage des Wählerverzeichnisses hat der Bürgermeister vor Beginn des Einsichtszeitraums durch öffentlichen Anschlag kundzumachen. Die Kundmachung hat auch den Einsichtszeitraum, die für die Einsichtnahme bestimmten Tagesstunden, die Bezeichnung der Amtsräume, in denen das Wählerverzeichnis aufliegt und Berichtigungsanträge eingebracht werden können, sowie die Bestimmung des Abs 3 und des § 28 zu enthalten. Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten ist der Kundmachungsinhalt auch im Internet bereitzustellen.

(3) Innerhalb des Einsichtszeitraums kann jede Person in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen. Weiters können während des Einsichtszeitraums und der für die Einsichtnahme bestimmten Stunden Auskünfte über die Aufnahme in das Wählerverzeichnis auch telefonisch eingeholt werden.“

22. § 26 entfällt.

23. § 27 lautet:

#### **„Ausfolgung von Abschriften an die Parteien**

##### **§ 27**

(1) Die Gemeinden haben den Parteien (§ 38) für Zwecke des § 1 Abs 2 des Parteiengesetzes 2012 sowie für Zwecke der Statistik auf Antrag spätestens am ersten Tag der Auflage des Wählerverzeichnisses Abschriften desselben gegen Ersatz der Druckkosten auszufolgen.

(2) Die Parteien haben dieses Verlangen spätestens am 29. Tag nach dem Stichtag beim Bürgermeister zu stellen. Die Anmeldung verpflichtet zur umgehenden Bezahlung der Druckkosten.

(3) Die Ausdrucke können mit Hilfe des Zentralen Wählerregisters hergestellt werden. Die Ausfolgung einer Datei anstelle eines Ausdruckes ist zulässig. Die Ausfolgung einer Datei hat mittels Datenträger zu erfolgen. Eine elektronische Übermittlung (zB mittels E-Mail) ist nicht zulässig.

(4) Der Empfänger der Abschriften hat den betroffenen Personenkreis in geeigneter Weise zu informieren. Die Weitergabe dieser Daten an Dritte ist untersagt.

(5) Unter denselben Bedingungen sind auch allfällige Nachträge zum Wählerverzeichnis auszufolgen.“

24. § 28 Abs 1 lautet:

„(1) Innerhalb des Einsichtszeitraums kann jeder Staatsbürger unter Angabe seines Namens und der Wohnadresse beim Bürgermeister schriftlich oder mündlich einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen. Der Antragsteller kann die Aufnahme eines Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis oder die Streichung eines Nicht-Wahlberechtigten aus dem Wählerverzeichnis begehren.“

25. Im § 29 entfallen die Absatzbezeichnung „(1)“ und Abs 2.

26. Im § 30 Abs 3 wird am Ende der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und angefügt: „sofern die Wählerverzeichnisse nicht elektronisch erstellt und richtiggestellt werden.“

27. § 31 Abs 3 lautet:

„(3) Die Bestimmungen des § 28 Abs 2 bis 4 sowie des § 30 Abs 2 und 3 sind sinngemäß anzuwenden.“

28. § 32 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

#### **„Abschluss des Wählerverzeichnisses**

##### **§ 32**

(1) Nach Abschluss des Berichtigungs- und Beschwerdeverfahrens hat die Gemeinde das Wählerverzeichnis abzuschließen.

(2) Das abgeschlossene Wählerverzeichnis ist der Wahl unter Beifügung der gemäß § 36 Abs 1 vorgenommenen Vermerke zugrunde zu legen. Zu diesem Zweck ist nach Ablauf der in § 35 Abs 1 vorgesehenen Frist bei elektronisch erstellten Wählerverzeichnissen ein aktualisierter Ausdruck des Wählerverzeichnisses herzustellen, bei dem in der Rubrik „Anmerkung“ bei den Namen jener Wähler, für die eine Wahlkarte ausgestellt worden ist, das Wort „Wahlkarte“ aufzuscheinen hat und überdies die Zeilen, in denen dieses Wort aufscheint, zB durch Kursivschrift, Fettdruck oder Farbdruck besonders hervorzuheben sind.

## **Meldungen betreffend die Zahl der Wahlberechtigten**

### **§ 32a**

(1) Vor Auflegung des Wählerverzeichnisses (§ 25) hat der Landeswahlleiter die Zahl der wahlberechtigten Personen im Stimmbezirk und in den Gemeinden im Weg des Zentralen Wählerregisters - Ze-WaeR oder aufgrund der Meldungen der Gemeinden im Wege der Bezirkswahlbehörden festzustellen und im Internet zu veröffentlichen.

(2) In gleicher Weise hat der Landeswahlleiter auch nach Abschluss der Wählerverzeichnisse sowie am zweiten Tag vor dem Wahltag vorzugehen.“

*29. Im § 33 werden folgende Änderungen vorgenommen:*

*29.1. Abs 2 lautet:*

„(2) Wahlberechtigte, die im Besitz einer Wahlkarte gemäß § 34 Abs 1 oder 3 sind, können ihr Wahlrecht mittels Briefwahl auch außerhalb dieses Ortes ausüben.“

*29.2. Abs 3 entfällt.*

*29a. Im § 34 wird angefügt:*

„(3) Personen, die die Voraussetzungen des Abs 2 erfüllen und die überdies aufgrund einer Körper- oder Sinnesbehinderung nicht in der Lage sind, ohne fremde Hilfe einen Stimmzettel auszufüllen, auf der Wahlkarte zu unterschreiben oder den Stimmzettel in das Wahlkuvert zu legen, haben Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte für die Ausübung des Wahlrechts auch außerhalb der Gemeinde, in der sie in die Wählerevidenz eingetragen sind.

*30. Die §§ 35 und 36 lauten:*

### **„Ausstellung der Wahlkarte**

#### **§ 35**

(1) Die Ausstellung der Wahlkarte ist bei der Gemeinde, von der der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde, ab dem Tag der Wahlausschreibung schriftlich oder mündlich unter Angabe des Grundes gemäß § 34 Abs 1 zu beantragen. Eine telefonische Beantragung ist nicht zulässig. Der Antrag muss spätestens am 3. Tag vor dem Wahltag während der Amtsstunden bei der zuständigen Behörde einlangen. Bei einem mündlichen Antrag ist die Identität durch ein Dokument nachzuweisen. Bei einem schriftlichen Antrag kann die Identität insbesondere durch Angabe der Passnummer, durch Vorlage einer Ablichtung eines amtlichen Lichtbildausweises oder einer anderen Urkunde glaubhaft gemacht werden. Im Fall einer elektronischen Einbringung ist der Nachweis der Identität auch durch eine qualifizierte elektronische Signatur möglich. Die Gemeinde ist ermächtigt, die Passnummer im Wege einer Passbehörde und Lichtbildausweise oder andere Urkunden im Wege der für die Ausstellung dieser Dokumente zuständigen Behörde zu überprüfen. Sofern die technischen Voraussetzungen gegeben sind, ist die Gemeinde auch ermächtigt, die Passnummer selbstständig anhand der zentralen Evidenz gemäß § 22b Passgesetz 1992 zu überprüfen.

(2) Im Fall des § 34 Abs 2 oder 3 hat der Antrag das ausdrückliche Ersuchen um den Besuch einer besonderen Wahlbehörde gemäß § 67 Abs 1 und die genaue Angabe der Räumlichkeiten, wo der Antragsteller den Besuch der besonderen Wahlbehörde erwartet, zu enthalten. Wurde zunächst ein Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte ohne dieses ausdrückliche Ersuchen gestellt, so kann das ausdrückliche Ersuchen bei Eintritt des Falles des § 34 Abs 2 oder 3 nachgereicht werden. Es muss bei der Gemeinde spätestens am 3. Tag vor dem Wahltag während der Amtsstunden einlangen.

(3) Die Wahlkarte ist als verschließbarer Briefumschlag in der Größe DIN E5 (200 X 280 mm) herzustellen und hat die in der Anlage 2 ersichtlichen Aufdrucke zu tragen. Wahlkarten für Wahlberechtigte mit Hauptwohnsitz im Ausland sind in der entsprechenden Rubrik zu kennzeichnen. Das Anbringen eines Barcodes oder QR-Codes durch die Gemeinde ist zulässig. Wahlkarten, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ausgestellt werden, können anstelle der Unterschrift des Bürgermeisters mit einer Amtssignatur gemäß den §§ 19 und 20 E-GovG versehen werden, wobei § 19 Abs 3 zweiter Satz E-GovG nicht anzuwenden ist.

(4) Wird dem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte stattgegeben, ist neben der Wahlkarte auch ein amtlicher Stimmzettel und ein verschließbares Wahlkuvert auszufolgen. Stimmzettel und Wahlkuvert sind in den Briefumschlag gemäß Abs 3 zu legen. Der Briefumschlag ist dem Antragsteller auszufolgen. Der Antragsteller hat den Briefumschlag bis zur Stimmabgabe sorgfältig zu verwahren.

(5) Für die Ausfolgung oder die Übermittlung beantragter Wahlkarten gilt:

1. Im Fall der persönlichen Ausfolgung einer Wahlkarte hat der Antragsteller eine Übernahmebestätigung zu unterschreiben. Ist der Antragsteller dazu nicht in der Lage, so ist darüber ein Aktenvermerk aufzunehmen.
2. Bei Bewohnern von Pflegeeinrichtungen, Kurgästen in Kuranstalten und Patienten in Krankenanstalten (§ 66) ist die Wahlkarte im Fall einer postalischen Versendung mittels eingeschriebener Briefsendung ausschließlich an den Empfänger selbst zu richten. In diesem Fall ist die Briefsendung mit dem Vermerk „Nicht an Postbevollmächtigte“ zu versehen.
3. Werden Wahlkarten an den in Z 2 genannten Personenkreis durch Boten überbracht, so ist die Übernahmebestätigung durch den Bewohner, Kurgast oder Patienten selbst zu unterfertigen. Ist der Antragsteller dazu nicht in der Lage, so ist darüber ein Aktenvermerk aufzunehmen.
4. Bei nicht in Z 2 genannten Antragstellern ist die Wahlkarte im Fall einer postalischen Versendung mittels eingeschriebener Briefsendung zu versenden, es sei denn, die Wahlkarte wurde mündlich beantragt und persönlich übernommen oder die Wahlkarte wird ins Ausland versendet.
5. Werden Wahlkarten an den nicht in Z 2 genannten Personenkreis durch Boten übermittelt, so ist analog zu § 16 Abs 1 und 2 des Zustellgesetzes – ZustG vorzugehen, mit der Maßgabe, dass eine Wahlkarte auch an wahlberechtigte Personen ausgefolgt werden kann, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Ausfolgung kann ohne Nachweis erfolgen, wenn die Wahlkarte mündlich beantragt wurde.
6. Schriftlich beantragte Wahlkarten, die vom Antragsteller persönlich abgeholt werden, dürfen seitens der Gemeinde nur gegen eine Übernahmebestätigung ausgefolgt werden. Ist der Antragsteller dazu nicht in der Lage, so ist darüber ein Aktenvermerk aufzunehmen. Bei Ausfolgung einer schriftlich beantragten Wahlkarte an eine vom Antragsteller bevollmächtigte Person hat diese die Übernahme der Wahlkarte zu bestätigen.
7. Die sofortige Mitnahme einer durch einen Boten überbrachten und zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendeten Wahlkarte durch diesen ist unzulässig.

(6) Duplikate für abhanden gekommene Wahlkarten dürfen von der Gemeinde nicht ausgefolgt werden. Unbrauchbar gewordene Wahlkarten, die noch nicht zugeklebt sind und bei denen die eidesstattliche Erklärung noch nicht unterschrieben wurde, können an die Gemeinde retourniert werden. In diesem Fall kann die Gemeinde nach Erhalt der Wahlkarte ein Duplikat ausstellen. Eine unbrauchbar gewordene Wahlkarte ist in einem solchen Fall mit einem entsprechenden Vermerk zu kennzeichnen und der Gemeindevahlbehörde zu übermitteln. Diese hat die Wahlkarte dem Wahlakt der Gemeinde anzuschließen.

(7) Ein Wahlberechtigter ist von der Gemeinde ehest möglich in Kenntnis zu setzen, wenn seinem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte nicht Folge gegeben wird. Gegen die Verweigerung einer Wahlkarte steht ein Rechtsmittel nicht zu.

(8) Wahlberechtigte mit Hauptwohnsitz im Ausland, die in der entsprechenden Wählerevidenz mit einer Wohnadresse eingetragen sind (§ 22a), sind von der Gemeinde, von der sie in die Wählerevidenz eingetragen wurden, umgehend nach der Ausschreibung der Wahl des Landtages im Postweg über die Möglichkeit der Ausübung des Wahlrechts im Weg der Briefwahl zu verständigen. Die Verständigung kann per E-Mail erfolgen, wenn der Gemeinde eine E-Mail-Adresse bekannt ist. An Personen, die eine amtswegige Ausstellung der Wahlkarte beantragt haben, sind Wahlkarten zu übermitteln, sobald der Gemeinde die entsprechenden Wahlkarten sowie die amtlichen Stimmzettel zur Verfügung stehen.

(9) Die Kosten für die Übersendung der Wahlkarte an den Antragsteller im Postweg hat das Land zu tragen.

### **Vorgang nach Ausstellung der Wahlkarte**

#### **§ 36**

(1) Die Ausstellung der Wahlkarte ist im Wählerverzeichnis bei dem betreffenden Wähler in der Rubrik ‚Anmerkung‘ mit dem Wort ‚Wahlkarte‘ in auffälliger Weise zu vermerken. Bis zum 29. Tag nach dem Wahltag haben die Gemeinden gegenüber jedem im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten auf mündliche oder schriftliche Anfrage Auskunft zu erteilen, ob für ihn eine Wahlkarte ausgestellt worden ist. Bei einer Anfrage hat der Wahlberechtigte seine Identität glaubhaft zu machen.

(2) Die Zahl der ausgestellten Wahlkarten ist nach Ablauf der im § 35 Abs 1 vorgesehenen Frist der Bezirkswahlbehörde mitzuteilen. Diese hat die mitgeteilte Zahl der Landeswahlbehörde bekanntzugeben.

(3) Die Ausstellung von Wahlkarten gemäß § 34 Abs 3 ist von der Gemeinde der für den Aufenthaltsort des Wahlberechtigten zuständigen Gemeindevahlbehörde mitzuteilen. Diese hat eine Zuteilung an die einzelnen besonderen Wahlbehörden so vorzunehmen, dass alle Besitzer einer solchen Wahlkarte besucht werden können.“

30a. Vor § 37 entfällt die Überschrift „1. Abschnitt“ und vor § 38 die Überschrift „2. Abschnitt Wahlwerbung“.

30b. Im § 37 Abs 1 wird die Wortfolge „Männer und Frauen“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.

31. Im § 38 werden folgende Änderungen vorgenommen:

31.1. Im Abs 1 wird der Ausdruck „am 39. Tag“ durch den Ausdruck „am 53. Tag“ ersetzt.

31.2. Abs 2 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„(2) Der Bezirkswahlvorschlag muss

1. entweder von wenigstens drei Mitgliedern des Landtages unterschrieben oder
2. von mindestens der nachfolgend festgelegten Anzahl an Wahlberechtigten unterstützt sein:

In den Bezirken:	Mindestanzahl an Unterstützern:
Salzburg Stadt und Salzburg-Umgebung	120
Sankt Johann im Pongau und Zell am See	100
Hallein und Tamsweg	80

(2a) Die Unterstützungserklärung hat den Familiennamen und den Vornamen des Unterstützenden, sein Geburtsdatum, seinen Wohnort und seine Erklärung, eine bestimmte wahlwerbende Partei zu unterstützen, zu enthalten. Die Bestätigung der Gemeinde hat die Angabe zu enthalten, dass die in der Erklärung genannte Person am Stichtag in der Gemeinde in der Wählerevidenz als wahlberechtigt eingetragen war, und dass die Unterschrift des Unterstützenden vor der Gemeindebehörde geleistet wurde bzw gerichtlich oder notariell beglaubigt ist. Diese Bestätigung ist von der Gemeinde nur dann zu erteilen, wenn die Unterstützungserklärung die erforderlichen Angaben enthält, im Original vorliegt und entweder

1. die in der Erklärung genannte Person vor der zuständigen Gemeindebehörde persönlich erscheint, ihre Identität durch ein mit einem Lichtbild ausgestattetem Identitätsdokument (zB Reisepass, Personalausweis, Führerschein) nachweist und die eigenhändige Unterschrift der Unterstützungserklärung vor der Gemeindebehörde leistet oder
2. die der Gemeindebehörde im Original übermittelte Unterstützungserklärung von der in der Erklärung genannten Person nach dem Stichtag gerichtlich oder notariell beglaubigt unterfertigt worden ist.

Die Unterstützungserklärung ist nach dem Muster in der Anlage 5 zu erstellen.“

31.2a. Im Abs 3 wird der Ausdruck „Abs 2“ durch den Ausdruck „Abs 2a“ ersetzt.

31.3. Im Abs 4 lauten die Z 2 bis 4:

„2. die unterscheidende Parteibezeichnung, die folgenden Anforderungen genügen muss:

- a) die Bezeichnung muss aus Worten bestehen und darf nicht mehr als 70 Buchstaben umfassen;
- b) Satzzeichen und Sonderzeichen, ausgenommen Bindestriche, Gedankenstriche, Schrägstriche, Beistriche und Punkte sind nicht zulässig.

Daneben ist eine unterscheidende Kurzbezeichnung zulässig, die aus Großbuchstaben bestehen muss und nicht mehr als fünf solche Großbuchstaben enthalten darf.

3. die Parteiliste, das ist ein Verzeichnis von Bewerbern um ein Mandat in der beantragten, mit arabischen Zahlen bezeichneten Reihenfolge unter Angabe des Familiennamens und des Vornamens, des Geburtsdatums, des Geburtsorts, des Berufes und der Adresse jedes Bewerbers. Die Höchstzahl der Bewerber, die in die Parteiliste aufgenommen werden können, beträgt doppelt so viele Bewerber wie im Wahlbezirk Abgeordnete zu wählen sind, mindestens jedoch beträgt diese Höchstzahl zehn Bewerber;
4. die Bezeichnung des zustellungsbevollmächtigten Vertreters (Familiename, Vorname, Geburtsdatum, Beruf, Adresse), der mit Ausnahme des Hauptwohnsitzes die Voraussetzungen des § 37 Abs 1 erfüllen muss.“

31.4. Abs 5 lautet:

„(5) In den Wahlvorschlag darf ein Bewerber nur dann aufgenommen werden, wenn er dazu seine Zustimmung schriftlich erklärt hat. Die Erklärung ist dem Wahlvorschlag im Original anzuschließen.“

31.5. Im Abs 7 wird der Betrag „72 €“ durch den Betrag „100 Euro“ ersetzt.

32. Im § 41 Abs 2 wird der Ausdruck „spätestens am 34. Tag“ durch den Ausdruck „spätestens am 48. Tag“ ersetzt.

33. Im § 42 wird im zweiten Satz der Ausdruck „spätestens am 30. Tag“ durch den Ausdruck „spätestens am 44. Tag“ ersetzt.

34. Im § 43 wird im ersten Satz der Ausdruck „spätestens am 23.Tag“ durch den Ausdruck „spätestens am 48.Tag“ ersetzt.

35. Im § 44 Abs 1 wird im ersten Satz der Ausdruck „Spätestens am 27. Tag“ durch den Ausdruck „Spätestens am 41. Tag“ ersetzt.

36. Im § 45 wird ersetzt:

36.1. im Abs 1 im zweiten Satz der Ausdruck „spätestens am 30. Tag“ durch den Ausdruck „spätestens am 44. Tag“.

36.2. im Abs 2 der Ausdruck „bis zum 23. Tag“ durch den Ausdruck „bis zum 48. Tag“.

37. Nach § 45 wird eingefügt:

### **„Landeswahlvorschlag**

#### **§ 45a**

(1) Der Landeswahlvorschlag ist spätestens am 53. Tag vor dem Wahltag bis 13:00 Uhr bei der Landeswahlbehörde einzubringen; er muss von wenigstens einer Person unterschrieben sein, die in einem Bezirkswahlvorschlag als zustellungsbevollmächtigter Vertreter einer Partei mit - abgesehen vom Fall des § 39 Abs 1 vierter Satz - derselben Parteibezeichnung aufgenommen ist. In den Landeswahlvorschlag dürfen nur Personen aufgenommen werden, die als Bewerber dieser Partei in einem bereits eingebrachten Bezirkswahlvorschlag angeführt sind.

(2) Der Landeswahlvorschlag hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung als Landeswahlvorschlag;
2. die unterscheidende Parteibezeichnung, die den Anforderungen des § 38 Abs 4 Z 2 entsprechen muss;
3. die Parteiliste, das ist ein Verzeichnis der Bewerber für die Zuweisung von Mandaten im zweiten Ermittlungsverfahren in der beantragten, mit arabischen Zahlen bezeichneten Reihenfolge unter Angabe des Familiennamens und des Vornamens, des Geburtsdatums, des Geburtsorts, des Berufes und der Adresse jedes Bewerbers zu verzeichnen. Bei jedem Bewerber ist auch anzugeben, in welchem Wahlbezirk er als Bewerber eines Bezirkswahlvorschlages aufscheint;
4. die Bezeichnung des zustellungsbevollmächtigten Vertreters gemäß § 38 Abs 4 Z 4.

(3) Die Landeswahlbehörde hat die Landeswahlvorschläge unverzüglich nach ihrem Einlangen zu überprüfen, ob sie den Vorschriften der Abs 1 und 2 entsprechen. Landeswahlvorschläge, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, gelten als nicht eingebracht. Ebenso gilt ein Wahlvorschlag, der weder die Bezeichnung als Landeswahlvorschlag noch die als Bezirkswahlvorschlag enthält und in dem auch kein Wahlbezirk bezeichnet ist, für den der Wahlvorschlag erstattet wird (§ 38 Abs 4 Z 1), als nicht eingebracht. Änderungen der Parteibezeichnung gemäß § 39 Abs 1 sind sinngemäß auch im Landeswahlvorschlag vorzunehmen.

(4) Spätestens am 41. Tag vor dem Wahltag hat die Landeswahlbehörde die Landeswahlvorschläge abzuschließen. Die Veröffentlichung hat unter sinngemäßer Anwendung des § 44 Abs 5 zu erfolgen.“

38. Im § 46 werden folgende Änderungen vorgenommen:

38.1. Im Abs 2 lautet der letzte Satz: „Die Festsetzungen haben spätestens am 28. Tag nach dem Stichtag zu erfolgen.“

38.2. Abs 4 lautet:

„(4) Die Gemeindevahlbehörde hat zugleich mit der Festsetzung der Wahlsprengel auch zu bestimmen, in welchem Wahlsprengel die Briefwahlstimmen auszuzählen sind (§ 82a), wenn keine Sprengel nach § 47 Abs 4 und 5 gebildet werden.“

39. Im § 47 wird angefügt:

„(4) In Gemeinden mit mehr als 3.000 Wahlberechtigten kann für die Auszählung der Briefwahlstimmen ein eigener Wahlsprengel gebildet werden.

(5) In Gemeinden mit mehr als 10.000 Wahlberechtigten können auch gesonderte Verfügungen für die Auszählung der Briefwahlstimmen aus Briefwahlkarten getroffen werden, die bis zum Wahltag um 9:00 Uhr bei der Gemeindegewahlbehörde eingelangt sind (Bildung eines eigenen Wahlsprengels, Bestimmung eines Wahlsprengels zur Auszählung der bis 9:00 Uhr eingelangten Briefwahlstimmen und eines Wahlsprengels zur Auszählung der später eingelangten Briefwahlstimmen).“

40. Im § 48 erhält der bisherige Text die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird angefügt:

„(2) Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten ist vorzusehen, dass in jeder Gemeinde zumindest ein für Wähler mit Körperbehinderungen barrierefrei erreichbares Wahllokal vorhanden ist. Für blinde und schwer sehbehinderte Wähler sind nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten geeignete Leitsysteme vorzusehen.“

41. § 50 lautet:

### **„Wahllokale für Wahlkartenwähler**

#### **§ 50**

Wahlkartenwähler können ihre Stimme in jedem Wahllokal jener Gemeinde abgeben, in der die Wahlkarte ausgestellt wurde.“

42. Im § 52 Abs 4 entfällt der zweite Satz.

43. Im § 54 wird im zweiten Satz der Ausdruck „19:00 Uhr“ durch den Ausdruck „17:00 Uhr“ ersetzt.

44. § 54a lautet:

### **„Vorgang bei der Briefwahl**

#### **§ 54a**

(1) Das Wahlrecht kann von Wählern, denen entsprechend den §§ 34 und 35 Wahlkarten ausgestellt worden sind, auch im Weg der Übermittlung der verschlossenen Wahlkarte an die zuständige Gemeindegewahlbehörde ausgeübt werden (Briefwahl). Die Stimmabgabe mittels Briefwahl kann unmittelbar nach Erhalt der Wahlkarte erfolgen.

(2) Dazu hat der Wähler den von ihm ausgefüllten amtlichen Stimmzettel in das Wahlkuvert zu legen, das Wahlkuvert zu verschließen und in die Wahlkarte zu legen. Sodann hat er auf der Wahlkarte durch eigenhändige Unterschrift eidesstattlich zu erklären, dass er den amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt hat. Anschließend ist die Wahlkarte zu verschließen und so rechtzeitig an die zuständige Gemeindegewahlbehörde zu übermitteln, dass die Wahlkarte dort spätestens am Wahltag bis zu dem Zeitpunkt einlangt, zu dem das letzte Wahllokal in der Gemeinde geschlossen wird. Als rechtzeitig eingelangt gelten auch solche Briefwahlkarten, die bis zu diesem Zeitpunkt bei einer in der Gemeinde eingerichteten Sprengelwahlbehörde eingebracht werden. Eine Abgabe durch einen Überbringer ist zulässig. Die Kosten für eine Übersendung der Wahlkarte an die Gemeindegewahlbehörde im Postweg hat das Land zu tragen.

(3) Briefwahlkarten, die bis zur Schließung des jeweiligen Wahllokals in der Gemeinde bei einer in dieser Gemeinde eingerichteten Sprengelwahlbehörde eingebracht werden, sind nach Schließung des Wahllokals unverzüglich in einem verschlossenen Umschlag an die Gemeindegewahlbehörde weiterzuleiten, sofern diese nicht anderes anordnet. Die Zahl der weitergeleiteten Briefwahlkarten ist in der Niederschrift der Sprengelwahlbehörde festzuhalten. Die Zahl der von den Sprengelwahlbehörden eingelangten Wahlkarten ist in der Niederschrift der Gemeindegewahlbehörde festzuhalten. Der Gemeindegewahlleiter hat die Zahl dieser Wahlkarten mit der Zahl der bei der Gemeindegewahlbehörde eingelangten Wahlkarten zusammenzurechnen und die Summe aller rechtzeitig eingelangten Briefwahlkarten festzustellen.

(4) Die Stimmabgabe im Weg der Briefwahl ist nichtig, wenn

1. die eidesstattliche Erklärung auf der Wahlkarte nicht oder nachweislich nicht durch den Wahlberechtigten abgegeben worden ist;
2. die Wahlkarte derart beschädigt ist, dass ein vorangegangenes missbräuchliches Entnehmen oder Zurücklegen des inliegenden Wahlkuverts nicht ausgeschlossen werden kann;
3. die Wahlkarte kein Wahlkuvert oder mehrere Wahlkuverts enthält;
4. die Wahlkarte nur ein anderes Wahlkuvert oder mehrere andere Wahlkuverts als das amtliche Wahlkuvert enthält;
5. das Wahlkuvert beschriftet ist;
6. sich ein Stimmzettel zwar in der Wahlkarte, nicht aber im Wahlkuvert befindet.

7. die Wahlkarte nicht spätestens am Wahltag bis zum Schließen des letzten Wahllokals bei der Gemeindegewahlbehörde eingelangt oder bis zu diesem Zeitpunkt in einem Wahllokal abgegeben worden ist.

(5) Nach Einlangen einer für eine Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendeten Wahlkarte bei der Gemeindegewahlbehörde hat der Gemeindegewahlleiter, allenfalls unter Heranziehung von Hilfsorganen, dafür Sorge zu tragen, dass zumindest die in den Feldern „fortlaufende Zahl im Wählerverzeichnis“ und „Wahlsprenkel“ enthaltenen Daten erfasst werden. Eine Erfassung anhand eines allenfalls auf der Wahlkarte aufscheinenden Barcodes oder QR-Codes ist zulässig. Anschließend ist die Wahlkarte bis zur Auswertung (§ 82a) amtlich unter Verschluss zu verwahren.“

44a. Vor § 55 entfällt die Überschrift „2. Abschnitt“.

45. Im § 55 werden folgende Änderungen vorgenommen:

45.1. Im Abs 1 lautet der zweite Satz: „Die Wahlzeugen sind dem Gemeindegewahlleiter spätestens am 42. Tag nach dem Stichtag durch den zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Partei schriftlich namhaft zu machen.“

45.2. Im Abs 2 wird im ersten und zweiten Satz jeweils das Wort „Wahlkommission“ durch das Wort „Wahlbehörde“ ersetzt.

45.3. Abs 3 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„(3) Auf den Gang der Wahlhandlung steht den Wahlzeugen kein Einfluss zu. Soweit in Abs 4 nicht anderes bestimmt wird, ist den Wahlzeugen keine Verpflichtung zur Verschwiegenheit über ihnen aus ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen auferlegt.

(4) Wer vor Schließen des letzten Wahllokals im Bundesland Salzburg Wahlergebnisse weiterleitet, die er als Wahlzeuge erfahren hat, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 1.000 Euro und für den Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche zu bestrafen.“

45a. In der Abschnittsüberschrift vor § 56 wird die Zeile „3. Abschnitt“ durch die Zeile „2. Abschnitt“ ersetzt.

46. Im § 56 Abs 3 lautet der erste Satz: „Den Anordnungen des Wahlleiters ist von jeder Person unbedingt Folge zu leisten.“

47. Im § 57 werden folgende Änderungen vorgenommen:

47.1. Im Abs 1 wird die Wortfolge „samt dem vorbereiteten Abstimmungsverzeichnis“ durch die Wortfolge „samt dem vorbereiteten Abstimmungsverzeichnis bzw dem elektronischen Abstimmungsverzeichnis“ ersetzt.

47.2. Abs 3 entfällt.

48. Im § 58 Abs 1 entfällt die Wortfolge „mit der Nummer des jeweiligen Wahlbezirks“.

49. Im § 60 werden folgende Änderungen vorgenommen:

49.1. Im Abs 1 lautet der erste Satz: „Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben; auf Verlangen sind von der Wahlbehörde als Hilfsmittel zur Ermöglichung der selbstständigen Wahlausübung Stimmzettel-Schablonen zur Verfügung zu stellen.“

49.2. Im Abs 4 wird das Wort „Wahlkommissionen“ durch das Wort „Wahlbehörden“ ersetzt.

50. Im § 62 lauten die Abs 1 und 2:

„(1) Ist der Wähler, der sich gemäß § 61 ausgewiesen hat, im Wählerverzeichnis der Wahlbehörde eingetragen, hat ihm der Wahlleiter oder ein Beisitzer ein leeres Wahlkuvert und einen amtlichen Stimmzettel zu übergeben.

(2) Der Wahlleiter oder ein Beisitzer hat den Wähler anzuweisen, sich in die Wahlzelle zu begeben. Dort füllt der Wähler den amtlichen Stimmzettel aus, legt ihn in das Kuvert, tritt aus der Wahlzelle und legt das Wahlkuvert ungeöffnet in die Wahlurne oder übergibt es zu diesem Zweck dem Wahlleiter oder einem Beisitzer.“

51. Die §§ 63 und 64 lauten:

**„Vermerke im (elektronischen) Abstimmungsverzeichnis und im Wählerverzeichnis durch die Wahlbehörde**

**§ 63**

(1) Der Name des Wählers, der seine Stimme abgibt, wird in das Abstimmungsverzeichnis unter fortlaufender Zahl und unter Beisetzung der fortlaufenden Zahl des Wählerverzeichnisses eingetragen oder im elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnis (Abs 3) von einem Mitglied der Wahlbehörde erfasst. Gleichzeitig wird sein Name von einem anderen Mitglied der Wahlbehörde im Wählerverzeichnis abgestrichen.

(2) Die fortlaufende Zahl des Abstimmungsverzeichnisses wird in der Rubrik „Abgegebene Stimme“ des Wählerverzeichnisses vermerkt.

(3) Die Verwendung eines elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses ist mit folgenden Maßgaben zulässig:

1. Der Aufbau eines elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses hat dem Abstimmungsverzeichnis gemäß Anlage 3 zu entsprechen.
2. Die Daten der Wahlberechtigten dürfen ausschließlich auf einem externen Datenträger gespeichert werden, der nach Abschluss des Wahlvorganges zu vernichten ist.
3. Sobald eine Seite des elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses vollständig ausgefüllt ist, ist ein Papierausdruck dieser Seite zu erstellen.
4. Die ausgedruckten Seiten des elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses bilden das der Niederschrift anzuschließende Abstimmungsverzeichnis.
5. Den Mitgliedern der Wahlbehörde, den Vertrauenspersonen und den Wahlzeugen ist jederzeit Einsicht in das elektronisch geführte Abstimmungsverzeichnis zu gewähren.
6. Bei Ausfall einer der das elektronisch geführte Abstimmungsverzeichnis unterstützenden EDV-Komponenten ist die Wahlhandlung zu unterbrechen. Die nicht auf zuvor erstellten Ausdrucken aufscheinenden Namen der Wahlberechtigten sind anhand des Wählerverzeichnisses zu rekonstruieren und in ein Abstimmungsverzeichnis in Papierform (Anlage 3) einzutragen. Danach ist die Wahlhandlung ohne Heranziehung des elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses fortzusetzen.

**Vorgang bei Wahlkartenwählern**

**§ 64**

(1) Wählen mit Wahlkarte ist vor Wahlbehörden jener Gemeinde möglich, in der die Wahlkarte ausgestellt wurde. Wahlkartenwähler haben neben der Wahlkarte eine der im § 61 Abs 2 angeführten Urkunden oder amtlichen Bescheinigungen zum Nachweis ihrer Identität vorzuweisen. Bei Wahlkarten gemäß § 34 Abs 3 ist das Wählen mit Wahlkarte auch vor besonderen Wahlbehörden (§ 67) außerhalb der Gemeinde, in der der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist, möglich.

(2) Der Wahlleiter oder ein Beisitzer hat den ihm vom Wahlkartenwähler zu übergebenden Briefumschlag (§ 35) zu öffnen und den amtlichen Stimmzettel und das Wahlkuvert zu entnehmen. Der entnommene amtliche Stimmzettel ist dem Wahlkartenwähler wieder auszuhändigen, und zwar zusammen mit dem Wahlkuvert aus dem Briefumschlag.

(3) Der Wahlleiter oder ein Beisitzer hat Wahlkartenwähler ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, dass zur Stimmabgabe der bereits bei der Ausstellung der Wahlkarte ausgefolgte Stimmzettel zu verwenden ist. Hat ein Wahlkartenwähler diesen Stimmzettel nicht mehr zur Verfügung, ist ihm bei einer im gleichen Wahlbezirk ausgestellten Wahlkarte ein amtlicher Stimmzettel des Wahlbezirks (§ 68) auszufolgen.

(4) Im Übrigen gelten für die Stimmabgabe von Wahlkartenwählern die Bestimmungen des § 62 sinngemäß.

(5) Die Namen von Wahlkartenwählern sind am Schluss des Wählerverzeichnisses unter fortlaufenden Zahlen einzutragen und in der Niederschrift über den Wahlvorgang anzumerken. Die Wahlkarte ist dem Wähler abzunehmen und der Niederschrift anzuschließen.

**Besondere Bestimmungen für das Wählen mit Wahlkarten gemäß § 34 Abs 3**

**§ 64a**

(1) Bei Wahlkartenwählern aus einer anderen Gemeinde ist das Wahlkuvert vom Wähler oder von der nach § 60 ausgewählten Person zu verschließen, bevor es dem Wahlleiter übergeben wird.

(2) Der Wahlleiter übernimmt das Wahlkuvert und gibt dieses in einen Umschlag. Auf dem Umschlag vermerkt der Wahlleiter die Gemeinde, in der die Wahlkarte ausgestellt wurde und vor welcher Wahlbehörde der Wähler gewählt hat, dann verschließt er den Umschlag. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass der Umschlag schnellstmöglich an die zuständige Gemeindevahlbehörde übermittelt wird. Die Kosten für die Übermittlung trägt das Land.“

52. Im § 65 Abs 1 wird das Wort „insolange“ durch das Wort „solange“ ersetzt.

52a. In der Abschnittsüberschrift vor § 66 wird die Zeile „4. Abschnitt“ durch die Zeile „3. Abschnitt“ ersetzt.

53. Im § 66 Abs 2 entfällt der zweite Satz.

54. § 67 lautet:

### **„Ausübung der Wahl durch bettlägerige Wahlkartenwähler**

#### **§ 67**

(1) Um den infolge Krankheit oder aus sonstiger Ursache bettlägerigen Personen, die auf Grund eines Antrages gemäß § 34 Abs 2 oder 3 eine Wahlkarte besitzen, die Ausübung des Wahlrechtes zu ermöglichen, sind von der Gemeindevahlbehörde für das Gemeindegebiet eine oder mehrere besondere Wahlbehörden einzurichten, die diese Personen während der festgesetzten Wahlzeit besuchen. Für die Organisation und das Verfahren dieser Wahlbehörden finden, sofern nicht besonderes bestimmt ist, die für die Sprengelwahlbehörden geltenden Vorschriften sinngemäß mit der Maßgabe Anwendung, dass den besonderen Wahlbehörden nur Aufgaben bei der Stimmabgabe, nicht jedoch bei der Feststellung des Wahlergebnisses zukommen. Auf die Ausübung des Wahlrechtes vor der besonderen Wahlbehörde ist § 66 Abs 3 und 4 sinngemäß anzuwenden.

(2) Die Gemeindevahlbehörden haben spätestens am dritten Tag vor dem Wahltag die Anzahl der besonderen Wahlbehörden und deren örtlichen Zuständigkeitsbereich festzusetzen. Gleichzeitig ist auch zu beschließen, welche Sprengelwahlbehörde das Ermittlungsverfahren durchzuführen hat. Ist die Gemeinde nicht in Wahlsprengel eingeteilt, hat die Gemeindevahlbehörde selbst diese Aufgabe zu übernehmen. Die Parteien haben spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag die Beisitzer, Ersatzbeisitzer und Vertrauenspersonen dem Gemeindevahlleiter vorzuschlagen. Der Gemeindevahlleiter hat alle wahlwerbenden Parteien darüber unverzüglich zu verständigen. Ebenfalls spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag hat der Bürgermeister die Wahlleiter der besonderen Wahlbehörden und deren Stellvertreter zu bestellen. Wahlwerbende Parteien, die Wahlzeugen in die besonderen Wahlbehörden entsenden können, müssen die Wahlzeugen spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag dem Gemeindevahlleiter namhaft machen. § 55 gilt sinngemäß.

(3) Spätestens am Tag vor dem Wahltag hat der Gemeindevahlleiter die von den wahlwerbenden Parteien vorgeschlagenen Beisitzer und Ersatzbeisitzer für die besonderen Wahlbehörden zu berufen. Die Gemeinden haben spätestens am Tag vor dem Wahltag die Mitglieder der besonderen Wahlbehörden an der Amtstafel kundzumachen und den Bezirkswahlleiter darüber in geeigneter Weise zu informieren.

(4) Die besonderen Wahlbehörden haben sich spätestens am Wahltag vor Beginn der Wahlhandlung zu konstituieren.

(5) Die für die besondere Wahlbehörde ermittelten Ergebnisse sind mit Ausnahme von Wahlkarten gemäß § 34 Abs 3 in die Ergebnisermittlung jener Wahlbehörde, die gemäß Abs 2 das Ermittlungsverfahren durchzuführen hat, ununterscheidbar einzubeziehen. Die Wahlakten einschließlich der Niederschriften der besonderen Wahlbehörden sind der feststellenden Wahlbehörde unverzüglich zu überbringen und bilden einen Teil deren Wahlaktes.“

54a. In der Abschnittsüberschrift vor § 68 wird die Zeile „5. Abschnitt“ durch die Zeile „4. Abschnitt“ ersetzt.

55. Im § 68 lauten die Abs 1 und 2:

„(1) Der amtliche Stimmzettel des Wahlbezirks hat für jede wahlwerbende Partei eine gleich große Spalte vorzusehen, die zu enthalten hat:

1. die Listennummer,
2. einen Kreis,
3. die Parteibezeichnung einschließlich der allfälligen Kurzbezeichnung,
4. ein freies Feld zur Eintragung des Namens oder der Reihungsnummer eines Bewerbers der gewählten Parteiliste auf der jeweiligen Landesparteiliste,

5. Bewerberrubriken in der Reihenfolge der Bezirksparteiliste mit Kreisen und arabischen Ziffern unter Angabe von Familiennamen, Vornamen und Geburtsjahr,
6. im Übrigen unter Berücksichtigung der gemäß § 44 erfolgten Veröffentlichung die aus dem Muster der Anlage 4 ersichtlichen Angaben.

Der amtliche Stimmzettel darf nur auf Anordnung der Landeswahlbehörde hergestellt werden.

(2) Die Größe der amtlichen Stimmzettel hat sich nach der Anzahl der zu berücksichtigenden Wahlvorschläge zu richten. Das Ausmaß hat zumindest dem Format DIN A3 zu entsprechen. Es sind für alle Parteibezeichnungen die gleiche Größe der Rechtecke und der Druckbuchstaben, für die Kurzbezeichnung einheitlich größtmögliche Großbuchstaben zu verwenden. Bei mehr als dreizeiligen Parteibezeichnungen kann die Größe der Druckbuchstaben dem zur Verfügung stehenden Raum entsprechend angepasst werden. Das Wort "Liste" ist klein zu drucken, für die Listennummern sind einheitlich große Ziffern zu verwenden. Die Farbe aller Aufdrucke hat einheitlich schwarz zu sein. Die Trennungslinien der Rechtecke sind in der gleichen Stärke auszuführen. Die Kreise sind in zumindest der gleichen Stärke wie die Trennungslinien und jedenfalls in einheitlicher Stärke auszuführen."

56. § 69 entfällt.

56a. Vor § 71 entfällt die Abschnittsüberschrift „6. Abschnitt“.

57. § 71 lautet:

### **„Gültige Ausfüllung**

#### **§ 71**

Der amtliche Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welche Partei der Wähler wählen wollte. Dies ist der Fall, wenn der Wähler in einem der unter jeder Parteibezeichnung vorgedruckten Kreise ein liegendes Kreuz oder ein anderes Zeichen mit Füllfeder, Kugelschreiber, Farbstift oder Bleistift anbringt, aus dem eindeutig hervorgeht, dass er die in derselben Spalte angeführte Partei wählen wollte. Der Stimmzettel ist aber auch dann gültig ausgefüllt, wenn der Wille des Wählers auf andere Weise zB durch Anhaken, Unterstreichen, sonstige entsprechende Kennzeichnung einer wahlwerbenden Partei, durch Durchstreichen der übrigen wahlwerbenden Parteien oder durch Bezeichnung eines Bewerbers einer Parteiliste (§ 72) eindeutig zu erkennen ist."

58. § 72 lautet:

### **„Vergabe von Vorzugsstimmen durch die Wähler**

#### **§ 72**

(1) Der Wähler kann jeweils eine Vorzugsstimme für einen Bewerber der Landesparteiliste und einen Bewerber der Bezirksparteiliste der von ihm gewählten Partei vergeben.

(2) Eine Vorzugsstimme für einen Bewerber der Landesparteiliste wird durch die Eintragung des Namens oder der Reihungsnummer des Bewerbers der jeweiligen Landesparteiliste in dem auf dem amtlichen Stimmzettel dafür vorgesehenen Feld vergeben. Die Eintragung ist gültig, wenn aus ihr eindeutig hervorgeht, welchen Bewerber der gewählten Partei der Wähler bezeichnen wollte. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Eintragung mindestens den Familiennamen des Bewerbers oder die Reihungsnummer der jeweiligen Landesparteiliste oder bei Bewerbern derselben Landesparteiliste mit gleichem Namen jedenfalls die Reihungsnummer enthält.

(3) Eine Vorzugsstimme für einen Bewerber der Bezirksparteiliste wird vom Wähler dadurch vergeben, dass er in einem auf dem amtlichen Stimmzettel dafür vorgesehenen Kreis links von dem Namen des Bezirksbewerbers der wahlwerbenden Partei ein liegendes Kreuz oder ein anderes Zeichen mit Füllfeder, Kugelschreiber, Farbstift, Bleistift oder dergleichen anbringt, aus dem eindeutig hervorgeht, dass er für den in derselben Zeile angeführten Bezirksbewerber eine Vorzugsstimme vergeben will.

(4) Die Vorzugsstimme für einen Bezirksbewerber ist auch dann gültig, wenn der Wille des Wählers auf andere Weise, zum Beispiel durch Anhaken, Unterstreichen, sonstige entsprechende Kennzeichnung eines Bezirksbewerbers oder durch Durchstreichen der übrigen Bezirksbewerber eindeutig zu erkennen ist.

(5) Die Bezeichnung eines Bewerbers durch den Wähler gilt als nicht beigesetzt, wenn mehrere Bewerber einer Landes- oder Bezirksparteiliste bezeichnet wurden oder wenn der bezeichnete Bewerber der Parteiliste einer anderen als der vom Wähler gewählten Partei angehört."

59. Im § 73 Abs 1 lautet:

„(1) Wenn ein Wahlkuvert mehrere amtliche Stimmzettel enthält, zählen sie für einen gültigen, wenn

1. auf allen Stimmzetteln die gleiche Partei bezeichnet wurde;
2. mindestens ein Stimmzettel gültig ausgefüllt ist und sich aus der Bezeichnung der übrigen Stimmzettel kein Zweifel über die gewählte Partei ergibt; oder
3. neben einem gültig ausgefüllten amtlichen Stimmzettel die übrigen amtlichen Stimmzettel entweder unausgefüllt sind oder ihre Gültigkeit beeinträchtigt ist.“

60. Im § 74 Abs 1 werden die Z 3 bis 6 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

- „3. keine Partei und auch kein Bewerber bezeichnet wurde;
4. zwei oder mehrere Parteien angezeichnet wurden;
5. eine Liste angezeichnet wurde, die nur eine Listennummer, aber keine Parteibezeichnung enthält;
6. nur ein Bewerber bezeichnet wurde, der nicht Bewerber der in der gleichen Spalte angeführten Partei ist;
7. nur der Name oder die Reihungsnummer eines Bewerbers in ein Feld eingetragen wurde, das zu einer Landesparteiliste gehört, in der der Name oder die Reihungsnummer des Bewerbers auf dem entsprechenden Wahlvorschlag nicht veröffentlicht worden ist, oder
8. aus dem vom Wähler angebrachten Zeichen oder der sonstigen Kennzeichnung nicht eindeutig hervorgeht, welche Partei er wählen wollte.“

61. Die Überschrift „7. Abschnitt Leerer amtlicher Stimmzettel“ und die §§ 75 und 76 entfallen; in der Abschnittsüberschrift vor § 77 wird die Zeile „8. Abschnitt“ durch die Zeile „5. Abschnitt“ ersetzt.

62. Die §§ 77 und 78 lauten:

### **„Stimmzettelprüfung, Stimmzählung**

#### **§ 77**

(1) Wenn die für die Wahlhandlung festgesetzte Zeit abgelaufen ist und alle bis dahin im Wahllokal oder in dem von der Wahlbehörde bestimmten Warteraum erschienenen Wähler gestimmt haben, erklärt die Wahlbehörde die Stimmabgabe für geschlossen. Nach Abschluss der Stimmabgabe ist das Wahllokal, in dem nur die Mitglieder der Wahlbehörde, deren Hilfsorgane, die Vertrauenspersonen und die Wahlzeugen verbleiben dürfen, zu schließen.

(2) Die bei der Sprengelwahlbehörde abgegebenen Briefwahlkarten sind zu zählen und zu verpacken. Der Umschlag ist fest zu verschließen. Auf dem Umschlag ist die Bezeichnung des Sprengels, die Bezeichnung der Gemeinde und die Anzahl der im Umschlag enthaltenen Briefwahlkarten anzugeben.

(3) Ist die Wahlbehörde auch zur Feststellung des Wahlergebnisses einer oder mehrerer besonderer Wahlbehörden bestimmt (§ 67 Abs 2), hat sie mit der weiteren Feststellung des örtlichen Wahlergebnisses solange zuzuwarten, bis sie die Wahlakten einschließlich der Niederschrift der besonderen Wahlbehörde und die Wahlkuverts nach § 64a übernommen hat. Die übernommenen Wahlakten der besonderen Wahlbehörde sind anhand von deren Niederschrift zu prüfen und sodann die Wahlkuverts einschließlich der Wahlkuverts nach § 64a in das Feststellungsverfahren ununterscheidbar einzubeziehen; die Feststellungen gemäß Abs 5 sind jedoch noch für beide Behörden gesondert zu treffen.

(4) Ist die Wahlbehörde auch zur Ermittlung von Briefwahlstimmen bestimmt, hat sie mit der Feststellung des örtlichen Wahlergebnisses so lange zuzuwarten, bis der Gemeindevahlleiter die Wahlkuverts aus Briefwahlkarten in die Wahlurne legt.

(5) Ist für die Auszählung der Briefwahlstimmen ein eigener Wahlsprengel gemäß § 47 Abs 5 eingerichtet, kann die Wahlbehörde mit der Feststellung des Wahlergebnisses beginnen, sobald die Anzahl der miteinzubeziehenden Wahlkuverts aus Briefwahlkarten durch die Gemeindevahlbehörde festgestellt wurde.

(6) Die Wahlbehörde stellt unter Berücksichtigung der im Abstimmungsverzeichnis vermerkten allfälligen zusätzlichen Ausgaben zuerst fest, wie viele amtliche Stimmzettel im Wahllokal ausgegeben wurden, und überprüft, ob diese Zahl zusammen mit dem noch verbleibenden nicht ausgegebenen Rest die Zahl der vor der Wahlhandlung übernommenen amtlichen Stimmzettel ergibt.

(7) Die Wahlbehörde hat die Wahlurne zu entleeren und die Wahlkuverts gründlich zu mischen. Die Wahlbehörde hat sodann festzustellen:

1. die Anzahl der
  - a) im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wähler sowie gegebenenfalls
  - b) im Abstimmungsverzeichnis einer besonderen Wahlbehörde eingetragenen Wähler,
  - c) Wahlkuverts aus Briefwahlkarten, die der Gemeindevahlleiter in die Wahlurne gelegt hat.

2. die Gesamtzahl der Wahlkuverts, die aus der Wahlurne entnommen wurden;
3. den mutmaßlichen Grund, wenn die unter Z 1 und 2 festgestellten Zahlen nicht übereinstimmen.

(8) Die Wahlbehörde öffnet sodann die von den Wählern des Wahlbezirks abgegebenen Wahlkuverts, entnimmt die Stimmzettel, überprüft deren Gültigkeit, versieht die ungültigen Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern und stellt fest:

1. die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen;
2. die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen;
3. die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen;
4. die auf die einzelnen Parteien entfallenden, abgegebenen gültigen Stimmen (Parteisummen).

(9) Die nach Abs 8 getroffenen Feststellungen sind sofort in der Niederschrift (§ 79) zu beurkunden und in den Gemeinden, die in Wahlsprengel eingeteilt sind, der Gemeindewahlbehörde, in den übrigen Gemeinden der Bezirkswahlbehörde unverzüglich und auf die schnellste Art, bekanntzugeben (Sofortmeldung).

### **Ermittlung der Vorzugsstimmen**

#### **§ 78**

Die Gesamtzahl der auf einen Bewerber entfallenden Vorzugsstimmen (§ 72) ist, getrennt nach Landesparteiliste und Bezirksparteiliste, von der Wahlbehörde zu ermitteln und in einer Niederschrift (§ 79) zu beurkunden.“

63. Im § 79 werden folgende Änderungen vorgenommen:

63.1. Im Abs 2 lautet die lit a:

„a) die Bezeichnung des Wahlbezirks, der Gemeinde, der Sprengel- bzw Gemeindewahlbehörde und den Wahltag;“

63.2. Im Abs 2 wird der Punkt am Ende der lit j durch einen Strichpunkt ersetzt und angefügt:

„k) gegebenenfalls die Anzahl der vom Gemeindewahlleiter in die Wahlurne eingelegten Wahlkuverts aus Briefwahlkarten.“

63.3. Im Abs 3 werden die lit f bis h durch folgende Bestimmungen ersetzt:

- „f) die gültigen Stimmzettel, die je nach den Listenummern der Parteien sowie nach den Stimmzetteln ohne und mit Bezeichnung von Bewerbern gemäß § 72 geordnet in gesonderte Umschläge mit entsprechenden Aufschriften zu verpacken sind;
- g) die nicht zur Ausgabe gelangten amtlichen Stimmzettel, die ebenfalls in gesonderte Umschlägen mit entsprechender Aufschrift zu verpacken sind;
- h) die gemäß § 78 ausgefüllten Vorzugsstimmenprotokolle;
- i) die von den Wahlkartenwählern übergebenen Wahlkarten (§ 64).“

64. § 80 lautet:

**„Meldung der Stimmenergebnisse (Sofortmeldung), Übermittlung der Wahlakten an die Gemeindewahlbehörde, Niederschrift**

#### **§ 80**

(1) Wahlergebnisse sind zu melden:

1. von Sprengelwahlbehörden an die Gemeindewahlbehörden (§ 77 Abs 9);
2. von Gemeindewahlbehörden an die Bezirkswahlbehörden (§ 77 Abs 9);
3. von Bezirkswahlbehörden an die Landeswahlbehörde.

Die Bekanntgabe der Ergebnisse hat unverzüglich und auf die schnellstmögliche Art zu erfolgen (Sofortmeldung). Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten sind die Daten in ein vom Land zur Verfügung gestelltes Datenverarbeitungsprogramm (Wahlanwendung) einzugeben.

(2) In Gemeinden, die in Wahlsprengel eingeteilt sind, haben die Sprengelwahlbehörden die Wahlakten verschlossen und nach Möglichkeit in versiegeltem Umschlag unverzüglich der Gemeindewahlbehörde zu übermitteln. Die Gemeindewahlbehörden haben die von den Sprengelwahlbehörden gemäß § 77 Abs 7 und 8 und § 78 vorgenommenen Feststellungen auf Grund der Niederschriften zu überprüfen, für den gesamten Bereich der Gemeinde zusammenzurechnen, sofern dies nicht automatisiert im Datenverarbeitungsprogramm des Landes erfolgt, und in einer Niederschrift zu beurkunden. Für die Niederschrift gelten die Bestimmungen des § 79 Abs 2 lit. a bis d, h und k sinngemäß. Die Niederschrift hat insbesondere das

Gesamtergebnis der Wahl für den Bereich der Gemeinde in der im § 77 Abs 7 und 8 und § 78 gegliederten Form zu enthalten.

(3) In Gemeinden, die in Wahlsprengel eingeteilt sind, sind den Niederschriften der Gemeindevahlbehörden die Wahlakten der Sprengelwahlbehörden als Beilagen anzuschließen. Sie bilden in diesen Gemeinden den Wahlakt der Gemeindevahlbehörde.

(4) Die Niederschrift ist von den Mitgliedern der Gemeindevahlbehörde zu unterfertigen. Wird sie nicht von allen Mitgliedern unterschrieben, ist der Grund dafür anzugeben.

(5) In der Landeshauptstadt Salzburg als Stadt mit eigenem Statut haben die Sprengelwahlbehörden ihre Berichte unmittelbar an die Bezirkswahlbehörde zu erstatten (§ 77 Abs 9) und die Wahlakten direkt an diese zu übersenden. Die in den vorstehenden Absätzen geregelten Aufgaben der Gemeindevahlbehörde kommen nicht dieser, sondern der Bezirkswahlbehörde zu. Eine weitere Übermittlung von Wahlakten gemäß § 81 findet nicht statt. Die Überprüfung der Feststellungen der Sprengelwahlbehörden gemäß Abs 2 hat hier auch als solche gemäß § 87 Abs 1 für die Ermittlung des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlbezirk zu gelten. Wo im Folgenden auf Mitteilungen, Berichte und Zusendungen der Gemeindevahlbehörden an die Bezirkswahlbehörde Bezug genommen ist (zB §§ 84 Abs 1 und 86 Abs 1), gilt dies für die Stadt Salzburg sinngemäß als Bezugnahme auf die entsprechenden Maßnahmen der Sprengelwahlbehörden an die Bezirkswahlbehörde; an die Stelle der Niederschrift der Gemeindevahlbehörde treten sinngemäß die betreffenden Teile der Niederschrift der Bezirkswahlbehörde.“

65. Im § 81 entfallen die Absatzbezeichnung „(1)“ und der Abs 2.

66. Die §§ 82 und 82a lauten:

### **„Besondere Maßnahmen im Fall außergewöhnlicher Verhältnisse**

#### **§ 82**

(1) Im Fall außergewöhnlicher Verhältnisse, die den Anfang, die Fortsetzung oder Beendigung der Wahlhandlung verhindern, kann die Wahlbehörde die Wahlhandlung verlängern oder auf den nächsten Tag verschieben.

(2) Der jeweilige Wahlleiter hat jede Verlängerung oder Verschiebung der Wahlhandlung unverzüglich im Weg der Wahlleiter der übergeordneten Wahlbehörden dem Landeswahlleiter mitzuteilen und auf ortsübliche Weise zu verlautbaren sowie nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten auch im Internet bekanntzumachen.

(3) Hatte die Abgabe der Stimmen bereits begonnen, sind die Wahlakten und die Wahlurne mit den darin enthaltenen Wahlkuverts und Stimmzetteln von der Wahlbehörde bis zur Fortsetzung der Wahlhandlung unter Verschluss zu legen und sicher zu verwahren.

### **Ermittlung der Briefwahlstimmen**

#### **§ 82a**

(1) Vor Beginn der Stimmzählung (Abs 2) prüft die Gemeindevahlbehörde allenfalls unter Heranziehung von Hilfsorganen die gemäß § 54a im Weg der Briefwahl eingelangten Wahlkarten auf das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 54a Abs 4 Z 1 und 2 (eidesstattliche Erklärung und Unversehrtheit des Verschlusses). Briefwahlkarten, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, dürfen in die Ergebnisermittlung nicht miteinbezogen werden. Sie sind dem Wahlakt unter Verschluss beizufügen. Die Gründe für die Nicht-Miteinbeziehung sind in einer Niederschrift festzuhalten. Mit diesen Überprüfungen kann nach Maßgabe der organisatorischen oder personellen Erfordernisse bereits vor dem Schließen des letzten Wahllokals in der Gemeinde begonnen werden.

(2) Nach dem Schließen des letzten Wahllokals in der Gemeinde und nachdem alle Briefwahlkarten aus allen Wahllokalen überbracht wurden, öffnet die Gemeindevahlbehörde, allenfalls unter Heranziehung von Hilfsorganen, die Briefwahlkarten und entnimmt die darin enthaltenen Wahlkuverts. Briefwahlkarten, die entsprechend § 54a Abs 4 Z 3 bis 7 nichtig sind, dürfen in die Ergebnisermittlung nicht einbezogen werden. Sie sind dem Wahlakt unter Verschluss beizufügen. Die Gründe für die Nicht-Miteinbeziehung sind in der Niederschrift festzuhalten. Die Gesamtzahl der einzubeziehenden Wahlkarten ist ebenfalls in der Niederschrift festzuhalten. Der Gemeindevahlleiter legt die Wahlkuverts aus einzubeziehenden Briefwahlkarten in die Wahlurne; bei Gemeinden, die in Wahlsprengel unterteilt sind, in jene des gemäß § 46 Abs 4 bestimmten Sprengels.

(3) Wenn für die Auszählung der Briefwahlstimmen ein eigener Wahlsprengel gemäß § 47 Abs 4 oder 5 eingerichtet ist oder bestimmt wurde, kann auch mit dem im Abs 2 festgelegten Vorgang (Öffnen der

Briefwahlkarten) bereits vor dem Schließen des letzten Wahllokals, jedoch frühestens am Wahltag um 9:00 Uhr in der Gemeinde begonnen werden.

(4) Am fünfzehnten Tag nach dem Wahltag haben die Gemeindewahlbehörden die Zahl der bis dahin verspätet eingelangten Briefwahlkarten festzustellen und der Landeswahlbehörde im Weg der Bezirkswahlbehörde bekanntzugeben. Weiters haben sie für eine Vernichtung der ungeöffneten Wahlkarten zum Zeitpunkt, zu dem das Ergebnis der Wahl unanfechtbar feststeht, Sorge zu tragen.“

67. § 83 entfällt.

68. § 84 lautet:

**„Vorläufige Ermittlung im Wahlbezirk, Bericht an die Landeswahlbehörde**

**§ 84**

(1) Die Bezirkswahlbehörde hat auf Grund der ihr von den Gemeindewahlbehörden gemäß den §§ 77 Abs 9 und 80 Abs 1 Z 1 und 2 erstatteten Berichte das vorläufige Wahlergebnis im gesamten Wahlbezirk zu ermitteln.

(2) Die Bezirkswahlbehörde stellt dabei fest:

1. die Gesamtsumme der im Wahlbezirk abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen;
2. die Summe der ungültigen Stimmen;
3. die Summe der gültigen Stimmen;
4. die auf die einzelnen Parteien entfallenden gültigen Stimmen (Parteisummen).

(3) Die Bezirkswahlbehörde hat ihre Feststellungen gemäß Abs 2 der Landeswahlbehörde unverzüglich und auf die schnellste Art bekanntzugeben (Sofortmeldung, § 80 Abs 1 Z 3).

69. § 85 entfällt.

70. Im § 86 Abs 1 wird das Zitat „§§ 82a Abs 2, 84 Abs 3 und 85 Abs 2 und 4“ durch das Zitat „§§ 82a Abs 2 und 84 Abs 3“ ersetzt.

71. § 87 lautet:

**„Endgültiges Ergebnis im Wahlbezirk, Zuteilung der Mandate an die Parteien**

**§ 87**

(1) Die Bezirkswahlbehörde hat sodann auf Grund der ihr von den Gemeindewahlbehörden gemäß § 81 übermittelten Wahlakten sowie der vorgesehenen Niederschriften die festgestellten Wahlergebnisse der örtlichen Wahlbehörden auf etwaige Irrtümer in den zahlenmäßigen Ergebnissen zu überprüfen, diese erforderlichenfalls richtigzustellen und die von der Landeswahlbehörde gemäß § 86 nur vorläufig getroffenen Feststellungen nunmehr endgültig zu ermitteln. Das Ergebnis ist der Landeswahlbehörde unverzüglich und auf die schnellste Art bekanntzugeben (Sofortmeldung, § 80 Abs 1 Z 3). Das Stimmenergebnis im Wahlbezirk ist in einem Stimmenprotokoll festzuhalten.

(2) Die im Wahlbezirk zu vergebenden Mandate sind auf Grund der Wahlzahl auf die Parteilisten zu verteilen. Die Wahlzahl wird gefunden, indem die Gesamtsumme der im Wahlbezirk für die Parteilisten abgegebenen gültigen Stimmen durch die Anzahl der dem Wahlbezirk zugewiesenen Mandate (§ 2 Abs 3 und 4) geteilt wird. Die so gewonnene und in jedem Fall auf die nächstfolgende ganze Zahl zu erhöhende Zahl ist die Wahlzahl.

(3) Jede Partei erhält so viele Mandate, wie die Wahlzahl in ihrer Parteisumme enthalten ist.“

72. Im § 88 werden folgende Änderungen vorgenommen:

72.1. Im Abs 1 wird das Zitat „§ 87 Abs 4“ durch das Zitat „§ 87 Abs 3“ ersetzt.

72.2. Abs 2 lautet:

„(2) Zu diesem Zweck ermittelt die Bezirkswahlbehörde auf Grund der von ihr gemäß § 87 Abs 1 überprüften Wahlakten die Gesamtsumme der Vorzugsstimmen, die jeder Bewerber der gewählten Parteiliste im Wahlbezirk erreicht hat.“

73. § 89 Abs 5 lautet:

„(5) Eine Gleichschrift der Niederschrift ist unverzüglich und auf die schnellste Art der Landeswahlbehörde zu übermitteln.“

74. § 90 lautet:

### **„Bericht an die Landeswahlbehörde**

#### **§ 90**

Daraufhin hat die Bezirkswahlbehörde der Landeswahlbehörde das endgültig ermittelte Ergebnis im Wahlbezirk in der nach § 89 Abs 2 lit d und e bezeichneten Form unverzüglich und auf die schnellste Art bekanntzugeben (Sofortmeldung, § 80 Abs 1 Z 3).“

75. Im § 91 werden folgende Änderungen vorgenommen:

75.1. Im Abs 1 wird im ersten Satz das Wort „Ersatzmitglieder“ durch das Wort „Ersatzgewählten“ ersetzt und entfällt der letzte Satz.

75.2. Nach Abs 1 wird eingefügt:

„(1a) Ab dem Schließen des letzten Wahllokals im Land Salzburg unterliegen die endgültig ermittelten Stimmenergebnisse sowie die Namen der gewählten Bewerber und der Ersatzgewählten keiner Verschwiegenheitspflicht mehr.“

75.3. Abs 2 lautet:

„(2) Die Wahlakten der Bezirkswahlbehörde sind daraufhin unverzüglich nach Anordnung des Landeswahlleiters entweder

1. der Landeswahlbehörde unter Verschluss zu übersenden bzw mit Boten zu übermitteln oder
2. für die Landeswahlbehörde unter Verschluss aufzubewahren.“

76. § 92 lautet:

### **„Voraussetzung für die Zuweisung von Mandaten**

#### **§ 92**

Wahlwerbende Parteien haben nur dann Anspruch auf Zuweisung von Mandaten im zweiten Ermittlungsverfahren, wenn sie mindestens einen Bezirkswahlvorschlag und einen Landeswahlvorschlag eingebracht und

1. im ersten Ermittlungsverfahren mindestens ein Mandat erlangt oder
2. im gesamten Landesgebiet mindestens 5% der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.“

77. § 94 Abs 4 wird durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„(4) Das Ergebnis der Ermittlung ist in der im Abs 2 bezeichneten Form unverzüglich zu verlautbaren. Die Verlautbarung hat an der Amtstafel der Landesregierung zu erfolgen. Die Verlautbarung hat auch den Zeitpunkt zu enthalten, an dem sie an der Amtstafel angeschlagen wurde.

(5) Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten sind das Landesergebnis, die Bezirksergebnisse sowie die Gemeindeergebnisse, gegliedert nach den Ergebnissen der Wahlsprengel, nach Schließung des letzten Wahllokals im Land Salzburg im Internet bereitzustellen.“

78. § 95 lautet:

### **„Erklärungen Doppeltgewählter**

#### **§ 95**

Ist ein Bewerber auf mehreren Wahlvorschlägen (Bezirkswahlvorschläge, Landeswahlvorschlag) gewählt, hat er binnen einer Woche nach der letzten Verlautbarung des Wahlergebnisses (§§ 91 Abs 1 und 94 Abs 4), aus der sich seine Doppelwahl ergibt, bei der Landeswahlbehörde schriftlich zu erklären, für welchen Wahlvorschlag er sich entscheidet. Trifft innerhalb dieser Frist keine Erklärung des Doppeltgewählten ein, ist ihm von der Landeswahlbehörde das Mandat des Bezirkswahlvorschlages zuzuweisen. Ist ein Bewerber auf zwei oder mehreren Bezirkswahlvorschlägen gewählt und wurde innerhalb der gesetzten Frist keine Erklärung vom Doppeltgewählten abgegeben, hat der zustellungsbevollmächtigte Vertreter der Partei des Doppeltgewählten gegenüber der Landeswahlbehörde binnen drei Tagen schriftlich zu erklären, welches Mandat der Bewerber zu erhalten hat.“

78a. Die Abschnittsüberschrift vor § 96 lautet:

**„4. Abschnitt  
Weitere Bestimmungen“**

78b. Im V. Hauptstück entfallen die Abschnittsüberschriften „5. Abschnitt Ersatzgewählte“, „6. Abschnitt“ und „7. Abschnitt“.

79. Im § 98 werden folgende Änderungen vorgenommen:

79.1. Die Überschrift lautet:

**„Berufung, Ablehnung und Streichung von Ersatzgewählten  
§ 98“**

79.2. Im Abs 2 werden die drei letzten Sätze durch folgende Bestimmungen ersetzt: „Trifft innerhalb dieser Frist keine Erklärung ein, verbleibt er auf dem Mandat, das ihm bisher zugewiesen war. Wäre ein so berufender Ersatzgewählter in einem weiteren Wahlbezirk gewählt, ist er von der Landeswahlbehörde aufzufordern, binnen acht Tagen zu erklären, für welchen Bezirkswahlvorschlag er sich entscheidet. Trifft innerhalb dieser Frist keine Erklärung ein, verbleibt er auf dem bereits zugewiesenen Mandat. Der Name des endgültig berufenen Ersatzgewählten ist amtsüblich zu verlautbaren.“

80. § 101 lautet:

**„Mitteilung an die Landtagsdirektion  
§ 101“**

(1) Der Landeswahlleiter hat der Landtagsdirektion eine Liste zu übermitteln, in der, getrennt nach Wählergruppen, für das erste und für das zweite Ermittlungsverfahren die Namen der Wahlwerber (gewählte Bewerber) in der entsprechenden Reihenfolge angeführt werden.

(2) Erfolgt eine Verlautbarung nach § 98 Abs 2 letzter Satz ist die Landtagsdirektion darüber in geeigneter Weise zu informieren.“

81. Die Überschrift „VI. Hauptstück Gleichzeitige Vornahme der Wahl zum Landtag mit der Wahl zum Nationalrat“ und der § 102 entfallen.

82. Die Überschrift des bisherigen VII. Hauptstückes lautet:

**„VI. Hauptstück  
Wiederholung des Wahlverfahrens, Verschiebung der Wahl“**

83. § 104 Abs 3 sowie die §§ 107, 108 und 109 entfallen.

84. § 106 lautet:

**„Verschiebung der Wahl  
(Verfassungsbestimmung)  
§ 106“**

Im Fall außergewöhnlicher Verhältnisse (zB Katastrophen oder sonstige vergleichbare Krisensituationen), während derer die Durchführung einer Wahl der Mitglieder des Landtags unmöglich ist, kann die Durchführung der Wahl im unbedingt erforderlichen Ausmaß verschoben werden. Die Wahl ist jedenfalls so auszuschreiben, dass der neugewählte Landtag spätestens sechs Monate nach Ablauf der fünfjährigen Gesetzgebungsperiode des Landtags zusammentreten kann. Ob Verhältnisse im Sinn des ersten Satzes vorliegen, entscheidet der Landtag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.“

84a. Die Überschrift des bisherigen VIII. Hauptstückes lautet:

**„VII. Hauptstück  
Verfahrens- und Schlussbestimmungen“**

85. § 111a lautet:

**„Verweisungen auf Bundesrecht  
§ 111a**

Die in diesem Gesetz enthaltenen Verweisungen auf bundesrechtliche Vorschriften gelten, soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt wird, als Verweisungen auf die letztzitierte Fassung:

1. E-Government-Gesetz (E-GovG), BGBl I Nr 10/2004; Gesetz BGBl I Nr 169/2020;
2. Meldegesetz 1991 (MeldeG), BGBl Nr 9/1992; Gesetz BGBl I Nr 54/2021;
3. Nationalrats-Wahlordnung 1992 (NRWO), BGBl Nr 471; Gesetz BGBl I Nr 32/2018;
4. Parteiengesetz 2012 (PartG), BGBl I Nr 56/2012; Gesetz BGBl Nr 108/2021;
5. Passgesetz 1992, BGBl Nr 839/1992; Gesetz BGBl I Nr 123/2021;
6. Registerzählungsgesetz, BGBl I Nr 33/2006; Gesetz BGBl I Nr 100/2018;
7. Strafprozessordnung 1975 (StPO), BGBl Nr 631; Gesetz BGBl I Nr 190/2021;
8. Tilgungsgesetz 1972, BGBl Nr 68; Gesetz BGBl I Nr 148/2021;
9. Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 (VfGG), BGBl Nr 85; Gesetz BGBl I Nr 24/2020;
10. Wählerevidenzgesetz 2018 (WEviG), BGBl I Nr 106/2016; Gesetz BGBl I Nr 32/2018;
11. Zustellgesetz, BGBl Nr 2007/1982; Gesetz BGBl I Nr 42/2020.“

86. Im § 113 wird angefügt:

„(5) Die §§ 1 Abs 3, 2 Abs 1, 5 Abs 2 und 2a, 7 Abs 2, 11 Abs 3 und 5, 12 Abs 1, 13 Überschrift, Abs 1, 2, 5, 6 und 7, 14 Überschrift, Abs 1, 3, 4 und 7, 15 Überschrift und Abs 2, 16, 17, 18 Abs 1, 3 und 5, 19 Abs 2, 20 Abs 1, 21 Abs 3, 22a, 23, 24 Abs 1 und 3, 25 Abs 1 bis 3, 27, 28 Abs 1, 29, 30 Abs 3, 31 Abs 3, 32, 32a, 33 Abs 2, 34 Abs 3, 35, 36, 37 Abs 1, 38 Abs 1, 2, 2a, 3, 4, 5 und 7, 41 Abs 2, 42, 43, 44 Abs 1, 45 Abs 1 und 2, 45a, 46 Abs 2 und 4, 47 Abs 4 und 5, 48, 50, 52 Abs 4, 54, 54a, 55 Abs 1, 2 und 3, 56 Abs 3, 57 Abs 1, 58 Abs 1, 60 Abs 1 und Abs 4, 62 Abs 1 und Abs 2, 63, 64, 64a, 65 Abs 1, 66 Abs 2, 67, 68 Abs 1 und Abs 2, 72, 73 Abs 1, 74 Abs 1, 77, 78, 79 Abs 2 und 3, 80, 81, 82, 82a, 84, 86 Abs 1, 87, 88 Abs 1 und 2, 89 Abs 5, 90, 91 Abs 1, Abs 1a und Abs 2, 92, 94 Abs 4 und 5, 95, 98 Abs 2, 101, die Überschrift des VI. Hauptstücks (neu), § 106 und § 11a in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr /2021 sowie der durch dieses Gesetz bewirkte Entfall der §§ 7 Abs 4, 9 Abs 4, 26, 33 Abs 3, 57 Abs 3, 69, 75, 76, 83, 85, des VI Hauptstücks mit § 102, der §§ 104 Abs 3, 107, 108 und 109, der Anlage 6 sowie folgender Abschnittsüberschriften treten mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten in Kraft: „1. Abschnitt“ und „2. Abschnitt Wahlwerbung“ im III. Hauptstück, „2. Abschnitt“, „6. Abschnitt Amtlicher Stimmzettel des Wahlbezirks“ und „7. Abschnitt Leerer amtlicher Stimmzettel“ im IV. Hauptstück sowie „5. Abschnitt Ersatzgewählte“, „6. Abschnitt“ und „7. Abschnitt“ im V. Hauptstück. (Verfassungsbestimmung) Diese Anordnung steht im Hinblick auf § 106 im Verfassungsrang.“

87. Die Anlage 1 (Wählerverzeichnis) lautet:

## Anlage 1

Gemeinde: \_\_\_\_\_ Wahlsprengel: \_\_\_\_\_  
 Bezirk: \_\_\_\_\_ Straße: \_\_\_\_\_  
 Land: \_\_\_\_\_ Ortschaft: \_\_\_\_\_

### Landtagswahl 20XX Wählerverzeichnis

Fortl. Zahl	Haus Nr.	Stiege / Tür	Familienname und Vorname	Geb. Jahr	Abgegebene Stimme	Anmerkung
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
15						
16						
17						
18						
19						
20						
21						
22						
23						
24						
25						

88. Die Anlage 2 (Wahlkarte) lautet:

Anlage 2 - Vorderseite

**Diese Wahlkarte dient der Stimmabgabe mittels Briefwahl oder vor einer Wahlbehörde in Ihrer Gemeinde. Sie können unmittelbar nach Erhalt Ihrer Wahlkarte wählen und die unterschriebene und zugleblete Wahlkarte direkt im Gemeindeamt/Stadtamt/Magistrat abgeben.**

**Wahlkarte** Landtagswahl  
am XX.XX.20XX

Von der Gemeinde auszufüllen:

Bezirk	Wahlsprenzel	fortlaufende Zahl im Wählerverzeichnis	Wahlberechtigte(r) mit Hauptwohnsitz im Ausland <input type="checkbox"/>
Vor- und Familienname			Geburtsjahr
Gemeinde	Straße, Hausnummer		
Die oben genannte Person ist berechtigt, ihr Wahlrecht mittels Wahlkarte auszuüben.		Raum für Barcode oder QR-Code	
Ort, Datum	Unterschrift des (der) Bürgermeisters(in)/ Für den (die) Bürgermeister(in)		
	Hinweis und Verifizierungshinweis im Fall der Amtssignatur		

Vom Wähler/Von der Wählerin im Fall der Briefwahl auszufüllen:

**Mit meiner Unterschrift erkläre ich eidesstattlich, dass ich den inliegenden amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt habe.**

Unterschreiben Sie in diesem Feld, damit die Wahlkarte in die Auswertung miteinbezogen werden kann.

**Mit dieser Wahlkarte können Sie Ihre Stimme mittels Briefwahl sofort nach Erhalt der Wahlkarte, spätestens jedoch am Wahltag bis zur Schließung aller in der Gemeinde eingerichteten Wahllokale abgeben:**

- Füllen Sie den amtlichen Stimmzettel unbeobachtet aus.
- Legen Sie den amtlichen Stimmzettel in das beiliegende Wahlkuvert und verschließen Sie es.
- Legen Sie das Wahlkuvert in die Wahlkarte und verschließen Sie diese ebenfalls.
- Geben Sie Ihre eidesstattliche Erklärung ab, indem Sie in dem dafür vorgesehenen Feld eigenhändig unterschreiben.

**Sie haben danach folgende Möglichkeiten die Wahlkarte an die Gemeinde zu retournieren:**

Vor dem Wahltag:

- Übermitteln Sie die Wahlkarte per Post oder geben Sie diese bei Ihrer Gemeinde ab.

Am Wahltag:

- Geben Sie die Wahlkarte bei Ihrer Gemeinde ab, spätestens jedoch bis zur Schließung aller in der Gemeinde eingerichteten Wahllokale.
- Geben Sie die Wahlkarte während der Wahlzeit in einem Wahllokal in Ihrer Gemeinde ab.

Die Abgabe der Wahlkarte durch eine andere Person ist zulässig.

**Nähere Auskünfte erhalten Sie von Ihrer Gemeinde:**  
[Erreichbarkeit: Telefon, Email, ggf Internetadresse]

Originalgröße DIN E5 (200 X 280 mm)

Anlage 2 - Rückseite

<b>Priority Airmail</b>	<p>Alle Mitgliedsländer bzw. deren beauftragte Betreiber sind verpflichtet, die Rücksendung von CCR/IBRS-Sendungen zu beorgen (Weltpostvertrag, Art. 15.3.1) All designated operators are obliged to operate the BRS „return“ service according to the Universal Postal Convention (Art. 15.3.1) Tous les Pays-membres ou leurs opérateurs désignés sont obligés d'assurer le service de retour des envois CCR. (Convention postale universelle Art. 15.3.1) Todos los Países miembros o sus operadores designados están obligados de prestar el servicio de devolución de los envíos CCR (Convenio Postal Universal, Art. 15.3.1)</p>	<p>Postentgelt beim Empfänger einheben No stamp required Nicht frei machen</p>
<b>WAHLKARTE</b>		
<hr/> <p>Reply Paid Antwortsendung Austria / Österreich</p> <hr/>		
<p>Gemeindevahlbehörde XXXXXXXXXX XXXXXXXXXX XXXXXXXXXX AUSTRIA</p>		

89. Die Anlage 3 (Abstimmungsverzeichnis) lautet:

Anlage 3

Gemeinde: \_\_\_\_\_

Wahlsprenzel: \_\_\_\_\_

Bezirk: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

**Landtagswahl 20XX  
Abstimmungsverzeichnis**

Fortl. Zahl	Name der wahlberechtigten Person	Fortlaufende Zahl d. Wählerverzeichnisses	Anmerkung
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			

90. Die Anlage 4 (Amtlicher Stimmzettel) lautet:

**Amtlicher Stimmzettel für die Landtagswahl am \_\_\_\_\_**  
**Wahlbezirk \_\_\_\_\_**

Anlage 4

Liste Nr.	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>usw.</b>
Parteibezeichnung					
Kurzbezeichnung					
Für die gewählte Partei im Kreis ein <b>X</b> einsetzen.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
VORZUGSSTIMME - LANDESPARTEILISTE					
VORZUGSSTIMME - BEZIRKSPARTEILISTE  Für die Vergabe einer Vorzugsstimme an einen Bewerber oder eine Bewerberin der Bezirksparteiliste der gewählten Partei im Kreis links vom Namen ein <b>X</b> einsetzen.	1 Familienname	1	1	1	1
	<input type="radio"/> Vorname, Geburtsjahr	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
	2	2	2	2	2
	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
	3	3	3	3	3
	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
	4	4	4	4	4
	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
	5	5	5	5	5
	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
	6	6	6	6	6
	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
	7	7	7	7	7
	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
	8	8	8	8	8
	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
	9	9	9	9	9
	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
	10	10	10	10	10
	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
11	11	11	11	11	
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
12	12	12	12	12	
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
13	13	13	13	13	
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
14	14	14	14	14	
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
15	15	15	15	15	
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
16	16	16	16	16	
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
17	17	17	17	17	
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
18	18	18	18	18	
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
19	19	19	19	19	
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	
20	20	20	20	20	
<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	

91. Die Anlage 5 (Unterstützungserklärung) lautet:

Anlage 5

Bezirk	Fortlaufende Nr.
--------	------------------

**Unterstützungserklärung**  
für die Salzburger Landtagswahl am XX.XX.20XX

Der/Die Wahlberechtigte unterstützt hiermit den Bezirkswahlvorschlag lautend auf:

Bezeichnung der wahlwerbenden Partei, Kurzbezeichnung
---

Vom/Von der Wahlberechtigten auszufüllen	Familien- und Vorname	Geburtsdatum
	Wohnort (Ort, Straße, Hausnummer)	
	Eigenhändige Unterschrift	

Raum für allfällige gerichtliche oder notarielle Beglaubigung der Unterschrift
--

**Bestätigung der Gemeinde**

Die nachstehende Gemeinde bestätigt, dass		
1. der/die Unterstützungswillige am Stichtag (XX.XX.20XX) in der Wählerevidenz eingetragen und wahlberechtigt ist <b>und</b>		
2. die eigenhändige Unterschrift auf der Unterstützungserklärung		
<input type="checkbox"/> vor der Gemeindebehörde geleistet wurde.	<input type="checkbox"/> gerichtlich beglaubigt war.	<input type="checkbox"/> notariell beglaubigt war.
Gemeinde		
Datum (Tag, Monat, Jahr)		Unterschrift

*92. Die Anlage 6 entfällt.*

## Erläuterungen

### 1. Allgemeines:

Das vorliegende Novellierungsprojekt der Salzburger Landtagswahlordnung soll in erster Linie folgende Vorgaben der **Landesregierung und des Landtages** umsetzen:

- Der Koalitionsvertrag 2018 - 2023 der Landesregierung ([Koalitionsvertrag2018.pdf \(salzburg.gv.at\)](#)) enthält zum Punkt „Wahlrecht und direkte Demokratie“ folgende Zielvorstellungen, die unmittelbar mit den Bestimmungen über die Landtagswahl zusammenhängen:
  - „• Wir wollen eine Stärkung des Persönlichkeitswahlrechtes. In einem ersten Schritt soll das Vorzugsstimmensystem vereinfacht werden. Dabei soll es den Wählerinnen und Wählern ermöglicht werden, Vorzugsstimmen auch auf dem Landeswahlvorschlag zu vergeben. Wir loten im Rahmen der bundesgesetzlichen Vorgaben realistischere Möglichkeiten der Umreihung von Kandidatinnen und Kandidaten auf Basis von Vorzugsstimmen aus.
  - Die Beantragung und Abgabe der Wahlkarten soll sicherer gestaltet werden. In erster Linie soll eine zum Bundesrecht einheitliche Regelung getroffen werden. Wir behalten uns jedoch vor – je nach Ausgestaltung des Bundesgesetzes – darüber hinausgehende Maßnahmen zu treffen. Wir setzen uns für eine einfachere und landesweit einheitliche Ausgestaltung der Briefwahl hinsichtlich der direkten Abgabe der Wahlkarte bei der Gemeinde ein.
  - Wir prüfen eine Neuregelung der Bestimmungen betreffend die Wahlbeisitzerinnen und Wahlbeisitzer sowie den Zugang zum Wählerinnen- und Wählerverzeichnis und eine Neugewichtung der Zulassungsvoraussetzungen für Landtagskandidaturen.
  - Wir wollen den „Auslands-Salzburgern“ (im Ausland lebende österreichische Staatsbürger mit letztem österreichischen Hauptwohnsitz in Salzburg) ermöglichen, bei Landtagswahlen ein aktives Wahlrecht auszuüben, vorausgesetzt der Hauptwohnsitz dieser Personen wurde vor weniger als zehn Jahren vor der Landtagswahl in das Ausland verlegt. Niederösterreich, Tirol und Vorarlberg haben bereits von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.“
- Der Salzburger Landtag hat sich in der aktuellen Legislaturperiode in zwei Entschlüssen ebenfalls mit den rechtlichen Rahmenbedingungen der Landtagswahlen beschäftigt:
  - In der Entschlüsselung BlgLT Nr 74 2. Sess 16 GP vom 7. November 2018 ([LPI - Landespolitisches Informationssystem - Meldung anzeigen \(salzburg.gv.at\)](#)) wurde die Landesregierung aufgefordert, einen Gesetzesvorschlag für eine Regelung des aktiven Wahlrechtes von im Ausland lebenden österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern mit dem letzten Hauptwohnsitz im Land Salzburg vorzulegen.
  - In der Entschlüsselung BlgLT Nr 8 4. Sess 16 GP vom 7. Oktober 2020 ([LPI - Landespolitisches Informationssystem - Meldung anzeigen \(salzburg.gv.at\)](#)) forderte der Landtag Regelungen ein, die in Krisensituationen das Verschieben von bereits anberaumten Wahlen ermöglichen.

Diese Reformaufträge wurden von der für Wahlrecht zuständigen Fachgruppe des Amtes der Landesregierung zum Anlass genommen, unter Einbeziehung der **praktischen Erfahrungen bei der Anwendung der geltenden Rechtslage** und unter Berücksichtigung der **Rechtsentwicklung auf Bundesebene oder in anderen Bundesländern** ein umfangreiches Novellierungspaket zu erarbeiten, das mit dem vorliegenden Entwurf zur Diskussion gestellt wird.

Auf folgende Regelungsschwerpunkte wird besonders hingewiesen:

- Einführung eines aktiven Wahlrechtes für Österreicherinnen und Österreicher mit Hauptwohnsitz im Ausland, Einführung einer besonderen Wählervidenz für Wahlberechtigte im Ausland;
- Schaffung einer Möglichkeit, anberaumte Wahlen im Fall außergewöhnlicher Verhältnisse (zB landesweite Katastrophen, Epidemien) zu verschieben;
- Reduktion der Zahl der Beisitzerinnen bzw Beisitzer in Gemeindevahlbehörden von neun auf sieben;
- Erleichterungen bei der Vergabe von Vorzugsstimmen (zusätzliche Möglichkeit auch auf Landesebene, Vorzugsstimmen vergeben zu können, namentliche Anführung der Bewerberinnen und Bewerber auf Bezirksebene);

- Praxisnähere Bestimmungen über Wahlvorschläge (Zahl der notwendigen Unterstützungserklärungen bei Bezirkswahlvorschlägen wird nach Bezirksgröße gestaffelt; deutliche und leicht verständliche Bestimmungen über zulässige Parteienbezeichnungen);
- Detaillierte Vorgaben über die Versendung von Wahlkarten; Übernahme der Kosten durch das Land;
- Auszählung der Briefwahlkarten und der Wahlkartenstimmen bereits am Wahlsonntag, daher Vorliegen eines aussagekräftigen Endergebnisses der Landtagswahl bereits am Wahlabend;
- Fortentwicklung der Wahlkartenbestimmungen; die Stimmabgabe mittels Wahlkarte im Wahllokal ist nur mehr innerhalb der eigenen Gemeinde möglich; der Ablauf im Wahllokal und die Stimmenauszählung werden dadurch deutlich vereinfacht (es ist kein Austausch des Wahlkuverts mehr notwendig);
- Bettlägerige Personen, die auf Grund einer Körper- oder Sinnesbehinderung die Wahlkarte nicht ohne Unterstützung handhaben können, erhalten die Möglichkeit, auch außerhalb ihrer Wohnsitzgemeinde den Besuch einer besonderen Wahlbehörde gemäß § 67 LTWO zu beantragen;
- Verbesserung der Briefwahladministration: in Gemeinden mit über 3.000 Wahlberechtigten kann ein eigener Sprengel für die Briefwahlauswertung festgelegt werden; in Gemeinden mit über 10.000 Wahlberechtigten kann bereits am Vormittag des Wahltages mit der Auswertung der Briefwahlstimmen begonnen werden;
- grafische Neugestaltung der Briefwahlkarte, dadurch leichtere Verständlichkeit und bessere Übersichtlichkeit;
- Einführung der Möglichkeit der Führung eines Elektronischen Abstimmungsverzeichnisses im Wahllokal;
- begriffliche Klarstellungen und Vereinfachungen in den Formulierungen sowie notwendige bzw sinnvolle Anpassungen an bundesgesetzliche Änderungen (zB Einführung des Zentralen Wählerregisters – ZeWaeR).

## 2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 iVm Art 95 Abs 2 B-VG.

Die Zustimmung der Bundesregierung (Art 97 Abs 2 B-VG) ist nicht erforderlich, obwohl zur Führung der Wählerevidenz für Wahlberechtigte im Ausland (§ 22a des Entwurfs) und für die Erstellung der Wählerverzeichnisse (§ 23 des Entwurfs) auf Daten des Zentralen Wählerregisters gemäß § 4 des Wählerevidenzgesetzes 2018 zugegriffen werden soll. Diese Datenverwendung wird durch Art 26a Abs 2 B-VG ausdrücklich für zulässig erklärt und ist an kein Zustimmungserfordernis gebunden.

In der Z 84 (§ 106 LTWO) ist eine Verfassungsbestimmung vorgesehen.

## 3. EU-Konformität:

Unionsrecht wird nicht berührt.

## 4. Kosten:

Die vorgeschlagenen Änderungen werden Mehrausgaben für das Land und die Gemeinden zur Folge haben. Mehrkosten für den Bund sind nicht zu erwarten.

### 4.1. Kostenfolgen für das Land:

Die Übernahme der Kosten für die Übermittlung der Wahlkarten an die Antragsteller (§ 35 Abs 9) wird Mehrausgaben in der Höhe von derzeit 5,05 € je Wahlkarte verursachen. Bei geschätzten 40.000 Wahlkarten wären dies Mehrausgaben von ca. 202.000 € für jede Landtagswahl.

Durch die Festlegung im § 54a Abs 2, dass die Kosten der Rücksendung der Briefwahlkarten an die Gemeinden vom Land zu tragen sind, entstehen dem Land zusätzliche Kosten. Ausgehend von dem Postentgelt für die Rücksendung der Briefwahlkarten, das bereits bei der LTW 2018 freiwillig vom Land übernommen worden ist (gesamt: 48.000 €), wird davon ausgegangen, dass aufgrund des schwereren Inhaltes der Briefwahlkarten (durch den größeren Stimmzettel) und infolge des zu erwartenden Anstiegs der Inanspruchnahme der Briefwahl die Kosten für das Land deutlich ansteigen werden.

Durch die Änderung des Aussehens der Stimmzettel (durch Anführung der Namen der Kandidaten auf Bezirksebene) ist zwingend eine Vergrößerung des Formates der Stimmzettel notwendig. Die Kosten für die Herstellung der Stimmzettel und der Stimmzettelschablonen werden dadurch entsprechend steigen.

Auch die notwendige Anbindung der Wahlanwendung des Landes an das Zentrale Wählerregister im Bundesministerium für Inneres wird Kosten verursachen, die vom Bund weiterverrechnet werden.

### 4.2. Kostenfolgen für die Gemeinden:

Durch die Übernahme der Versandkosten für Wahlkarten werden Einsparungen für die Gemeinden erwartet. Mehrkosten sind durch die vorgeschlagenen Änderungen nicht zu erwarten.

#### **5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:**

Zum Entwurf sind Stellungnahmen des Bundesministeriums für Inneres, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg, der Wirtschaftskammer Salzburg, der Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes und des Referates Wahlen und Staatsbürgerschaft des Amtes der Landesregierung eingelangt.

Das Bundesministerium für Inneres hat vor allem darauf hingewiesen, dass der vorgesehene Entfall der Möglichkeit, mit einer Wahlkarte in jedem Wahllokal des Landes zu wählen, jene Personen mit Behinderung benachteiligen kann, die auf Grund einer Körper- oder Sinnesbeeinträchtigung die Wahlkarte nicht selbst ausfüllen oder handhaben (zB verschließen) können. Eine Unterstützung durch Hilfspersonen ist aber nur vor einer Wahlbehörde möglich und zulässig. Um diesen Bedenken Rechnung zu tragen, sieht die Vorlage die Möglichkeit vor, dass Personen mit solchen Beeinträchtigungen den Besuch einer besonderen Wahlbehörde gemäß § 67 LTWO auch in einer anderen Gemeinde als jener beantragen können, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Auch weitere Verbesserungsvorschläge des Bundesministeriums für Inneres (zB hinsichtlich verbesserter Formulierungen) wurden aufgegriffen.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg hat darauf hingewiesen, dass mit der Novelle zwar im Ausland wohnhaften Salzburgern das Wahlrecht eingeräumt wird, gleichzeitig aber viele Personen mit Wohnsitz in Salzburg auf Grund einer fehlenden Staatsbürgerschaft nach wie vor nicht wahlberechtigt sind. Diese Rechtslage beruht jedoch auf Vorgaben der Bundesverfassung und kann daher vom Landesgesetzgeber nicht geändert werden.

Die Wirtschaftskammer Salzburg und die Landesgruppe Salzburg des Österreichischen Städtebundes haben keine Bedenken geäußert. Die Vorschläge des Referates Wahlen und Staatsbürgerschaft sind bei der Überarbeitung des Entwurfes berücksichtigt worden.

#### **6. Zu den einzelnen Bestimmungen:**

##### **Zu Z 1:**

Verschiedene Textänderungen machen auch Anpassungen im Inhaltsverzeichnis erforderlich.

##### **Zu Z 2:**

Die bisher im § 33 geregelte Zuordnung von Wahlbezirksnummern wird aus systematischen Gründen in den § 1 vorgezogen.

Die Wahlbezirksnummern werden derzeit nach einer alphabetischen Reihung der Bezirksbezeichnungen vergeben, so dass die Stadt Salzburg die Nummer 2 aufweist. Da in Veröffentlichungen der Bundesanstalt „Statistik Austria“ die Statutarstädte den übrigen Bezirken vorangestellt werden, besteht bei der im Gesetz bislang angeführten Reihenfolge eine potentielle Fehlerquelle, die durch die Voranstellung der Stadt Salzburg beseitigt wird.

##### **Zu Z 3:**

Die Formulierung wird ohne inhaltliche Änderung lediglich sprachlich aktualisiert („Vergabe“ statt „Vergabung“).

##### **Zu den Z 4.1, 4.2, 9, 10.1., 10.2, 11, 13 und 14.1:**

Der Begriff „Ersatzmitglied“ für die Vertreterinnen und Vertreter der Beisitzerinnen und Beisitzer hat sich als missverständlich erwiesen und soll – dem Vorbild der Nationalrats-Wahlordnung 1992 folgend – durch den Begriff „Ersatzbeisitzer“ ersetzt werden.

##### **Zu Z 4.2:**

Da bislang unklar war, ob die nicht den Vorsitz führenden Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie die Ersatzbeisitzerinnen und -beisitzer zu Sitzungen der Wahlbehörden einzuladen sind und ein Recht auf Anwesenheit bei den Sitzungen haben, werden im neuen Abs 2a ihre Rechte und Pflichten klargestellt. Stellvertreterinnen und Stellvertreter und Ersatzbeisitzerinnen bzw -beisitzer sind zu Sitzungen der Wahlbehörde einzuladen und dürfen bei Sitzungen anwesend sein. Auch die Übernahme von Aufgaben, die Mitgliedern der Wahlbehörde vorbehalten sind, ist zulässig (zB Führen des Abstimmungsverzeichnisses im Wahllokal).

Der Gebührenanspruch der Mitglieder der Wahlbehörden ist in § 19 gesondert geregelt und bleibt von der Gleichstellung unberührt.

**Zu Z 5.1:**

Die Zahl der Beisitzerinnen und Beisitzer in Gemeindevahlbehörden wird von neun auf sieben reduziert, um die Vollziehung zu erleichtern.

**Zu den Z 5.2 und 6:**

Die §§ 7 Abs 4 und 9 Abs 4 LTWO 1998 enthalten jeweils eine demonstrative Aufzählung der Aufgaben der Gemeinde- bzw der Sprengelwahlbehörden. Diese Bestimmungen tragen nicht zur leichteren Verständlichkeit des Gesetzes bei, bieten keinen zusätzlichen Informationsvorteil für den Rechtsanwender und sollen daher als überflüssig entfallen.

**Zu Z 7:**

Im Abs 3 wird in Angleichung an § 11 Abs 3 NRW vorgesehen, dass der Landeshauptmann für den Fall der Verhinderung seines ständigen Vertreters bzw seiner ständigen Vertreterin mehrere Personen zur Stellvertretung zu bestellen hat. Damit wird einem Bedürfnis der Praxis Rechnung getragen.

Abs 5 wird sprachlich an die mit dem Landesverwaltungsgerichts-Begleitgesetz, LGBl Nr 106/2013, vorgenommenen Änderungen angeglichen („Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren“).

**Zu den Z 8 und 9.2:**

Die Frist zur Bestellung der ständigen Vertretung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters bzw von deren Stellvertretung sowie die Frist zur Erstattung von Vorschlägen für die Bestellung von Beisitzerinnen bzw Beisitzern oder Ersatzbeisitzerinnen oder Ersatzbeisitzern von Sprengelwahlbehörden bleiben insgesamt gleich lang, sollen aber nicht mehr vom Tag der Festsetzung der Wahlsprengel (§ 46) ab berechnet werden, sondern ab dem Stichtag bemessen werden. Damit wird ein Gleichklang mit den anderen in den §§ 12 Abs 1 und 13 Abs 1 LTWO 1998 geltenden Fristen hergestellt.

**Zu Z 9.3:**

Der Begriff „Vertrauenspersonen“ wird durch den Begriff „Vertreter“ ersetzt, um eine Verwechslung mit dem in § 14 verwendeten Begriff der Vertrauenspersonen zu vermeiden.

**Zu Z 9.4:**

Wenn wahlwerbende Parteien pflichtwidrig die Nominierung von Beisitzerinnen bzw Beisitzern oder Ersatzbeisitzerinnen bzw –beisitzern für die Gemeindevahlbehörden nicht oder nicht rechtzeitig wahrnehmen, entstehen den Gemeinden durch das Erfordernis der Heranziehung von Hilfskräften Mehrausgaben (Personalaufwand). Diese Mehrkosten sollen von der betreffenden wahlwerbenden Partei getragen werden, das Verwaltungsverfahren dazu ist von der Gemeinde zu führen. Wenn Gemeindebedienstete als Hilfskräfte verwendet werden, sind als Personalausgaben im Sinn dieser Bestimmung nur die Abgeltung für die angefallenen Überstunden, nicht jedoch die anteiligen Personalkosten insgesamt anzusehen.

**Zu Z 10.3:**

Da Vertrauenspersonen den Mitgliedern von Wahlbehörden in sehr vielen Punkten rechtlich gleichgestellt sind, sollen auch sie vom Wahlleiter angelobt werden. Im § 14 Abs 4 wird daher ein Verweis auf § 15 Abs 2 LTWO 1998 ergänzt.

**Zu Z 12:**

Um die Beschlussfassung im Kollegialorgan Wahlbehörde zu erleichtern und zu beschleunigen, wird die gesetzliche Möglichkeit geschaffen, dass Wahlbehörden unter bestimmten Voraussetzungen Beschlüsse ausnahmsweise im Umlaufweg fassen können (zB Mandatsnachbesetzungen, Feststellung der Zahl der zu vernichtenden verspätet eingelangten Briefwahlkarten). Für Wahlen auf Gemeindeebene ist diese Möglichkeit bereits jetzt im § 15 GWO 1998 vorgesehen.

**Zu Z 14.2:**

Entspricht die Zusammensetzung einer Wahlbehörde nach der Wahl des Landtages nicht mehr den Vorschriften des § 14, so sind die der neuen Parteienstärke entsprechenden Änderungen durchzuführen. Bisher waren spätestens am 10. Tag bzw 14. Tag nach dem Tag der Kundmachung des endgültigen Wahlergebnisses die Vorschläge für Beisitzerinnen und Beisitzer bzw Ersatzbeisitzer(innen) der Wahlbehörden einzubringen. Nunmehr beginnt die Frist für die Einbringung der Vorschläge am 30. Tag nach dem Wahltag und wird damit der Frist in § 19 NRW angepasst.

**Zu Z 15:**

Die Gemeinden erhalten die Möglichkeit, den Mitgliedern von Wahlbehörden über die gesetzlich vorgegebene Entschädigung (nach dem Kollegialorgane-Sitzungsentschädigungsgesetz) hinaus eine höhere Vergütung zu bezahlen, wie dies bereits im § 18 GWO 1998 vorgesehen ist.

**Zu Z 16:**

Im Hinblick auf die Anerkennung verschiedener Arten der Geschlechtsentwicklung durch den Verfassungsgerichtshof (VfSlg 20.258/2018) entfällt im § 20 Abs 1 LTWO 1998 die Beschränkung auf „Männer und Frauen“.

Die Gewährung des aktiven Wahlrechts an „Auslandssalzbürger“ beruht auf entsprechenden Willensbildungen sowohl des Salzburger Landtags als auch der Landesregierung (vgl dazu Pkt 1 der Erläuterungen). Entsprechend Art 96 Abs 1 B-VG kann die Landesverfassung vorsehen, dass auch Staatsbürger, die vor Verlegung ihres Hauptwohnsitzes in das Ausland einen Wohnsitz im Land hatten, für die Dauer ihres Auslandsaufenthalts, längstens jedoch für einen Zeitraum von zehn Jahren, zum Landtag wahlberechtigt sind. In Art 6 Abs 2 L-VG wurde eine entsprechende Bestimmung auf Landesebene vorgesehen.

**Zu Z 17:**

Das Zentrale Wählerregister (ZeWaeR) ist eine gemäß § 4 des Wählerevidenzgesetzes 2018 (WEviG) zu führende Datenanwendung, bei der das Bundesministerium für Inneres als Dienstleister für die Gemeinden tätig wird. Jede im ZeWaeR erfolgende und jede auf das ZeWaeR aufbauende Datenanwendung bedarf einer ausdrücklichen bundesgesetzlichen oder entsprechend Art 26a Abs 2 B-VG erlassenen landesgesetzlichen Grundlage.

Wählerevidenzen sind von den Gemeinden als gemeinsame Verantwortliche in der Datenverarbeitung ZeWaeR zu führen, wobei jeder Verantwortliche auch auf jene Daten in der Datenverarbeitung Zugriff hat, die diesem von den anderen Verantwortlichen zur Verfügung gestellt wurden. Die Daten aus diesen Wählerevidenzen werden im Zusammenhang mit Landtagswahlen sowohl für die Führung der Wählerevidenz für Auslandssalzbürger (Wahlberechtigte im Ausland, § 22a) als auch für die Erstellung der Wählerverzeichnisse (§ 23) benötigt.

Die gemäß Art 26a B-VG und gemäß § 4 Abs 3 WEviG erforderliche gesetzliche Grundlage für jede auf Daten des ZeWaeR aufbauende Datenverarbeitung wird daher für den Bereich der Salzburger Landtagswahlordnung 1998 mit dieser Bestimmung geschaffen.

**Zu Z 18:**

Die Gewährung des aktiven Wahlrechts an Wahlberechtigte ohne Hauptwohnsitz im Land Salzburg macht die Führung einer Wählerevidenz für diesen Personenkreis erforderlich. Die Bestimmungen über die Anlegung und Führung dieser Wählerevidenz folgen dem Regelungsvorbild des § 17 der Tiroler Landtagswahlordnung 2017 (eingeführt durch Tir. LGBl Nr 8/2008), um auf die Vollziehungserfahrungen aus diesem Bundesland zurückgreifen zu können. Ebenso wie in Tirol und in Vorarlberg (§ 4 Vbg Wählerkarteigesetz) soll auch in Salzburg die Aufnahme in die Evidenz von einem Antrag der Wählerin oder des Wählers abhängig sein.

Unter „Ausfolgung einer PDF-Datei“ ist eine direkte Übergabe zu verstehen und nicht etwa eine Versendung per Post. Die Versendung einer solchen PDF-Datei ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht vorgesehen.

**Zu Z 19:**

Zum Zentralen Wählerregister (ZeWaeR) vgl die Erläuterungen zu Z 17. Auch für die Erstellung der Wählerverzeichnisse werden die in dieser Datei gespeicherten Daten herangezogen.

**Zu Z 20:**

In der Z 20.1. erfolgt lediglich eine redaktionelle Anpassung an das neu eingeführte Wahlrecht für Personen ohne Hauptwohnsitz in Salzburg. Die in der Z 20.2 vorgenommene Klarstellung entspricht den Vorgaben des Art 6 Abs 4 B-VG und dem Wortlaut des § 2 Abs 2 des Wählerevidenzgesetzes 2018.

**Zu Z 21:**

Im § 25 Abs 1 wird ein einheitlicher Zeitpunkt für den Beginn der Auflage des Wahlverzeichnisses festgelegt, der bisher zeitliche Spielraum („bis zum 32. Tag nach dem Stichtag“) entfällt.

Derzeit ist eine Auflagedauer von fünf Werktagen vorgesehen. Durch die Festlegung des Stichtages auf einen Donnerstag durch die Landesregierung war bei den letzten Wahlen gewährleistet, dass die Auflage von Montag bis Freitag durchgeführt wurde. Eine Auflage am Samstag (und damit die Bezahlung von Überstunden durch die Gemeinden) war daher bisher jeweils nicht notwendig.

Künftig soll eine Auflagedauer von fünf Kalendertagen angeordnet werden, wobei an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen das Wählerverzeichnis nicht aufgelegt werden muss. Bleibt die Festlegung des Stichtages wie bisher, ändert sich durch diese Änderung nichts an der faktischen Dauer der Einsichtnahme. Wenn sich in dem von der Landesregierung festgelegten Zeitraum jedoch ein Samstag, Sonntag oder Feiertag

befindet, kann die Gemeinde an diesen Tagen die Auflage unterlassen und damit die Anzahl der Tage entsprechend reduzieren. Bedenken dagegen bestehen nicht, da zum einen Auskünfte über die Aufnahme in das Wählerverzeichnis auch telefonisch eingeholt werden können und zum anderen das Recht auf Einsichtnahme in die aufgelegten Wählerverzeichnisse seit vielen Jahren nur sehr vereinzelt in Anspruch genommen wird.

Für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl ist demgegenüber ein ehestmöglicher Abschluss der Wählerverzeichnisse (§ 32 LTWO) von großer Bedeutung, da nur so verhindert werden kann, dass nicht wahlberechtigte Personen als Kandidatinnen oder Kandidaten auf einem Stimmzettel aufscheinen. Ein derartiger Fehler im Wahlverfahren würde ein sehr hohes Risiko für eine Wahlwiederholung darstellen.

Als weitere Angleichung an die NRW ist nicht mehr vorgesehen, dass jede Person Abschriften oder Vielfältigungen des Wählerverzeichnisses herstellen kann.

**Zu Z 22:**

§ 26 LTWO 1998 sieht derzeit die Vornahme von Kundmachungen der Namen der Wahlberechtigten in den Häusern in der Stadt Salzburg vor. Diese Bestimmung soll aus datenschutzrechtlichen Bedenken ersatzlos entfallen. Hauskundmachungen sind überdies nicht mehr notwendig, weil auch telefonische Auskünfte über die Aufnahme in das Wählerverzeichnis weiterhin möglich sind.

**Zu Z 23:**

Die Beschränkung der Verpflichtung, Abschriften (bzw in der Praxis Ausdrucke) der Wählerverzeichnisse an Parteien auszufolgen, auf Gemeinden mit mehr als 1.000 Einwohnerinnen oder Einwohnern entfällt. Künftig ist die Ausfolgung einer elektronischen Datei mittels Datenträger vorgesehen, die elektronische Versendung mittels E-Mail bleibt unzulässig. Die postalische Versendung des Datenträgers oder dessen Überbringung durch Dritte ist zulässig.

Im Abs 4 wird eine Öffnungsklausel der DSGVO in Anspruch genommen. Gemäß Art 14 DSGVO besteht grundsätzlich eine Informationspflicht der Parteien als Verantwortliche hinsichtlich „personenbezogener Daten, die nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden“. Die Bestimmungen der Abs 1 bis 4 sind gemäß Abs 5 lit c jedoch nicht anzuwenden, wenn die Erlangung oder Offenlegung durch Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen der Verantwortliche unterliegt und die geeignete Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person vorsehen, ausdrücklich geregelt ist. Mit der in § 27 Abs 1 nunmehr vorgesehenen expliziten Zweckbindung, konkretisiert auf in § 1 Abs 2 des Parteiengesetzes 2012 vorgesehene Zwecke (insbesondere Wahlwerbung und umfassende Beeinflussung der staatlichen Willensbildung) sowie Zwecke der Statistik, und der zusätzlichen grundrecht-schützenden Maßnahme, dass Betroffene in geeigneter Weise zu informieren sind, wird dem in Art 14 Abs 5 lit c DSGVO geforderten „Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person“ entsprechend Rechnung getragen. Der Verantwortliche muss die Information hierbei nicht individuell an jede einzelne betroffene Person, deren personenbezogene Daten tangiert sind, richten, sondern an „die Betroffenen“ in deren Gesamtheit. Die Information kann daher auch in allgemeiner Weise erteilt werden (zum Beispiel auf der Homepage eines Verantwortlichen).

**Zu Z 24:**

Die zuständige Behörde soll konkret angeführt werden (Bürgermeister).

**Zu Z 25:**

Gemäß § 28 LTWO 1998 kann jede Staatsbürgerin bzw jeder Staatsbürger für sich oder andere den Antrag auf Entfernung aus dem Wählerverzeichnis stellen. § 29 Abs 2 LTWO sieht dazu derzeit vor, dass die Namen der Antragstellerinnen oder Antragsteller eines Berichtigungsantrages der Amtsverschwiegenheit unterliegen; den Strafgerichten sind sie auf Verlangen bekannt zu geben. Diese Bestimmung, die gleichlautend auch im § 29 Abs 2 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 vorgesehen ist, wirft in der praktischen Handhabung Probleme auf und ist auch verfassungsrechtlich nicht unbedenklich, da sie im Sinn einer (verfassungswidrigen) Ausweitung der gemäß Art 20 Abs 3 B-VG ohnehin bestehenden Pflicht zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit interpretiert werden könnte. Eine über Art 20 Abs 3 B-VG hinausgehende Verschwiegenheitspflicht erscheint rechtsstaatlich bedenklich und ist auch datenschutzrechtlich nicht gefordert. § 29 Abs 2 soll daher entfallen und damit der Gleichklang zu § 28 der Salzburger Gemeindevahlordnung 1998 hergestellt werden.

**Zu Z 26:**

Der Wortlaut der Bestimmung wird an § 31 NRW und damit auch an die Möglichkeit der Erstellung der Wählerverzeichnisse durch Datenimport aus dem ZeWaeR Rechnung getragen.

**Zu Z 27:**

Die Verweisung auf die im Beschwerdeverfahren anzuwendenden Bestimmungen wird entsprechend dem Regelungsvorbild des § 32 Abs 3 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 ergänzt.

**Zu Z 28:****Zu § 32:**

Im § 32 Abs 1 wird lediglich die Behördenbezeichnung („Bürgermeister“) präzisiert. § 32 Abs 2 enthält eine dem § 34 Abs 2 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 entsprechende Ergänzung über Anmerkungen bei Wahlkartenwählerinnen und –wählern.

**Zu § 32a:**

Die Anzahl der Wahlberechtigten soll künftig von der Landeswahlleiterin oder dem Landeswahlleiter direkt aus dem ZeWaeR abgerufen und nicht mehr von den Gemeinden im Weg der Bezirke gemeldet werden. Da dieser Ablauf technisch jedoch noch nicht endgültig abgeklärt werden konnte, werden beide Varianten gesetzlich vorgesehen.

**Zu Z 29:**

Die bisher im § 33 Abs 3 LTWO 1998 vorgesehene Zuordnung von Wahlbezirksnummern ist aus systematischen Gründen in den § 1 Abs 3 vorgezogen worden, § 33 Abs 3 kann daher entfallen.

**Zu Z 29a:**

Das Bundesministerium für Inneres hat im Begutachtungsverfahren darauf hingewiesen, dass Personen mit Beeinträchtigungen durch den Entfall der Möglichkeit, mit einer Wahlkarte in jedem Wahllokal des Landes wählen zu können, benachteiligt werden können. Im Unterschied zur Wahl vor einer Wahlbehörde ist es nicht zulässig, bei einer Briefwahl Assistenzleistungen in Anspruch zu nehmen oder sich von einer Vertrauensperson helfen zu lassen. Um diesen Bedenken Rechnung zu tragen wird vorgeschlagen, dass entsprechend beeinträchtigte Personen das Recht erhalten, den Besuch einer besonderen Wahlbehörde gemäß § 67 LTWO auch in einer anderen Gemeinde als ihrer Wohnortgemeinde zu beantragen.

**Zu Z 30:****Zu § 35:**

Die Bestimmungen über die Ausstellung der Wahlkarten werden an § 39 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 angepasst. Dadurch wird ua klargestellt, dass eine Antragstellung vor Wahlausschreibung sowie eine telefonische Antragstellung nicht zulässig sind. Die Gemeinden werden ermächtigt, die Identitätsnachweise im Weg einer Passbehörde bzw anderer Behörden zu überprüfen. Die Überprüfung dieser Urkunden erfolgt im Weg der Amtshilfe.

Im Abs 3 wird das Anbringen eines Barcodes oder QR-Codes auf der Wahlkarte ermöglicht.

Abs 5 übernimmt die detaillierten Vorgaben der Nationalrats-Wahlordnung für die Übermittlung der Wahlkarte an die Antragsteller. Beim häufigsten Fall, nämlich der Übersendung im Postweg, wird damit die Versendung als Einschreiben normiert. Duplikate für unbrauchbar gewordene Wahlkarten sollen – entsprechend der Regelung in der Nationalrats-Wahlordnung 1992 – künftig ausgefolgt werden können (Abs 6).

Abs 8 regelt die Vorgangsweise bei den neu vorgesehenen Wahlberechtigten im Ausland. Abs 9 sieht ergänzend zu den aus § 39 NRWO übernommenen Bestimmungen vor, dass die gesamten Kosten für die Übersendung der Wahlkarten im Postweg vom Land zu tragen sind.

**Zu § 36:**

Nach dem Vorbild von § 40 Abs 1 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 wird eine Auskunftsmöglichkeit für Bürgerinnen und Bürger über für sie ausgestellte Wahlkarten geschaffen.

**Zu den Z 30a, 44a, 45a, 52a, 54a, 56a, 78a und 78b:**

Die bisher überschießende Untergliederung des Gesetzes in Abschnitte soll reduziert werden, um sinnvolle Regelungskomplexe zu schaffen.

**Zu Z 30b:**

Die Bestimmung wird lediglich sprachlich verbessert.

**Zu Z 31.1:**

Nach derzeitiger Rechtslage sind die eingebrachten Wahlvorschläge spätestens am 27. Tag vor dem Wahltag von der Landeswahlbehörde zu genehmigen. Das bedeutet, dass bis zum Wahltag ein Zeitraum von 26 Tagen zur Verfügung steht, in dem die Stimmzettel herzustellen, diese mit den Briefwahlkarten und den Wahlkuverts den Wahlberechtigten zu übermitteln und von diesen wieder an die Behörde zu retournieren

sind. Die Landeswahlbehörde benötigt für die Herstellung, Falzung und Verteilung der Stimmzettel an die Gemeinden ca 1 bis 2 Wochen. Die Gemeinde benötigt für die Ausstellung und Versendung der Wahlkarte nur wenige Tage, jedoch sind durchaus mehrere Tage für den Postweg der Wahlkarten einzuplanen. Bei Wählerinnen oder Wählern, die sich im Ausland aufhalten, kann der Postweg auch deutlich längere Zeit in Anspruch nehmen. Durch die Einführung des Wahlrechts für Auslandssalzbürger besteht daher die Notwendigkeit, diese Frist zu verlängern, da das Wahlrecht für diese neue Personengruppe nicht durch den bestehenden sehr straffen Fristenlauf erschwert oder gar verunmöglicht werden darf. Es wird daher ein zusätzlicher Zeitraum von 14 Tagen vorgeschlagen, damit eine Versendung einer Wahlkarte in das Ausland und auch ein Einlangen einer Wahlkarte aus dem Ausland bei der Behörde spätestens am Wahltag im Regelfall gesichert ist.

**Zu Z 31.2:**

Da die Anzahl der Wahlberechtigten in den einzelnen Wahlbezirken sehr unterschiedlich ist, wird eine Differenzierung der erforderlichen Unterstützungserklärungen (Abs 2 Z 2) je nach Größe des Wahlbezirkes vorgenommen. Insgesamt sind für ein landesweites Antreten weiterhin 600 Unterstützungserklärungen erforderlich.

**Zu Z 31.3:**

Um überlange Parteibezeichnungen zu verhindern, soll die Länge der Parteibezeichnung auf 70 Buchstaben beschränkt werden, damit auf dem Stimmzettel jedenfalls die gesamte Parteibezeichnung in lesbarer Form abgebildet werden kann. Insbesondere sollen mehr als dreizeilige Parteibezeichnungen dadurch möglichst verhindert werden. Weiters wird klargestellt, dass für die Kurzbezeichnungen ausschließlich Großbuchstaben verwendet werden dürfen; in Anpassung an die praktische Handhabung wird die Anführung der Kurzbezeichnung als Teil der Parteibezeichnung ausdrücklich für zulässig erklärt.

Ziel von § 38 Abs 4 Z 2 ist ein übersichtlicher, leicht lesbarer Stimmzettel. Bislang übliche Satzzeichen wie Bindestrich, Gedankenstrich, Schrägstrich, Beistrich und Punkt sollen weiterhin zulässig sein, andere Satzzeichen und Sonderzeichen sind künftig ausdrücklich unzulässig. So soll es beispielsweise nicht zulässig sein, bestimmte Worte zu unterstreichen oder nach der Partei- oder Kurzbezeichnung ein Rufzeichen oder ein Fragezeichen anzuführen.

Im Abs 4 Z 4 wird ergänzt, dass ein zustellungsbevollmächtigter Vertreter mit Ausnahme des Wohnsitzerfordernisses die Voraussetzungen für die passive Wahlberechtigung erfüllen, dh ein Lebensalter von mindestens 18 Jahren aufweisen muss. Um die Voraussetzung überprüfen zu können, ist die Angabe des Geburtsdatums notwendig. Diese Neuregelung entspricht § 43 Abs 1 Z 3 der Nationalrats-Wahlordnung 1992.

**Zu Z 31.4:**

In dieser Bestimmung wird nur klargestellt, dass die Zustimmungserklärung im Original vorzulegen ist. Dies entsprach auch bisher schon der Rechtslage, führte in der Vollziehung aber zu Unklarheiten.

**Zu Z 31.5:**

Da die Höhe des Druckkostenbeitrages seit 1978 nicht mehr geändert worden ist, erscheint eine Erhöhung von 72 Euro auf 100 Euro angemessen.

**Zu den Z 32 bis 36:**

Diese Neuregelungen im Zusammenhang mit Fristsetzungen hängen ausnahmslos mit der Einführung des aktiven Wahlrechts für Personen ohne Hauptwohnsitz in Salzburg zusammen.

**Zu Z 37:**

Aus systematischen Gründen werden einige Bestimmungen über den Landeswahlvorschlag aus dem § 92 LTWO 1998 zu den sonstigen Bestimmungen über die Wahlwerbung vorgezogen.

**Zu Z 38.1:**

Die im § 46 Abs 2 vorgesehenen Festlegungen sollen alle bis zum gleichen Endtermin erfolgen.

**Zu den Z 38.2 und 39:**

Für die Auszählung von Briefwahlstimmen werden verschiedene organisatorische Vereinfachungen bzw Verbesserungen vorgeschlagen. So soll in Gemeinden mit mehr als 3.000 Wahlberechtigten ein eigener Wahlsprengel für die Auswertung von Briefwahlstimmen festgelegt werden können (bisher war dies nur in der Landeshauptstadt Salzburg vorgesehen) und die für Landtagswahlen geltende Rechtslage damit an § 45 Abs 4 der Salzburger Gemeindevahlordnung 1998 angeglichen werden.

Es wird davon ausgegangen, dass die Anzahl der Briefwähler weiter steigt, weshalb eine Möglichkeit geschaffen werden muss, auch eine große Anzahl an Briefwahlkarten noch am Wahltag auszählen zu können. Die für diese Möglichkeit vorgesehene Grenze von 3.000 Wahlberechtigten erscheint geboten, um auch im

derzeit unwahrscheinlichen Fall einer geringen Anzahl von Briefwählern bei der Auszählung das Wahlgeheimnis jedenfalls wahren zu können. Die Beurteilung einer allfälligen Nichtigkeit der Briefwahlkarten und deren Öffnung kann bereits vor Wahlschluss in der Gemeinde vorgenommen werden (§ 82a Abs 3). Die Auszählung der Briefwahlstimmen selbst kann wie bisher erst nach dem Einlangen aller Briefwahlstimmen nach Wahlschluss beginnen.

In Gemeinden mit mehr als 10.000 Wahlberechtigten kann überdies festgelegt werden, dass ein Teil der Briefwahlkarten (jene, die bis zum Wahltag, 9:00 Uhr, eingelangt sind) noch vor dem Wahlschluss in der Gemeinde ausgezählt werden. Wahlkarten, die nach 9:00 Uhr bis Wahlschluss in der Gemeinde einlangen, sind sodann in einem weiteren Arbeitsgang auszuwerten. Um die Auszählung der Briefwahlkarten und somit ein Ergebnis am Wahltag auch bei einer steigenden Anzahl von Briefwählern sicher stellen zu können, erscheint es notwendig, dass in Gemeinden mit über 10.000 Wahlberechtigten bereits am Vormittag des Wahltages mit der Auswertung der Briefwahlstimmen begonnen werden kann. Durch die Neuregelung wird eine rechtliche Grundlage dafür geschaffen, dass in Gemeinden mit über 10.000 Wahlberechtigten die Mehrzahl der eingelangten Wahlkarten bereits ab 9:00 Uhr geöffnet werden dürfen. Bei einigen tausend Briefwahlkarten kann dieser erste Schritt mehrere Stunden in Anspruch nehmen, sodass mit dem Öffnen der Wahlkuverts in aller Regel frühestens am späten Vormittag begonnen werden kann. Somit zu einem Zeitpunkt, wo in manchen Kleinstgemeinden das Wahllokal bereits geschlossen ist und ebenfalls bereits mit der Auszählung begonnen wird.

**Zu Z 40:**

Die hier vorgesehene Anpassung an § 52 Abs 5 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 ordnet an, dass Wahllokale nach Möglichkeit barrierefrei sein sollen. Zumindest ein Wahllokal je Gemeinde sollte auch für Wählerinnen und Wähler mit Körperbehinderungen zugänglich sein, für Personen mit Sehbehinderungen sind Leitsysteme und auch die im § 60 Abs 1 angesprochenen Stimmzettel-Schablonen vorzusehen.

**Zu Z 41:**

Der Anteil der „klassischen“ Wahlkartenwählerinnen und –wähler, die nicht von der Briefwahlmöglichkeit Gebrauch machen, sondern ein beliebiges Wahllokal im Bundesland aufsuchen, ist seit vielen Jahren stark rückläufig. Eine Trendumkehr ist nicht zu erwarten, so dass von Wahl zu Wahl weniger Wahlkuverts auszuwerten sein werden. Die Bezirkswahlbehörde Tamsweg hatte bei der Landtagswahl 2013 insgesamt 21 Wahlkuverts, bei der Landtagswahl 2018 nur mehr 12. Diese Entwicklung macht es absehbar, dass die Wahrung des Wahlgeheimnisses gegenüber den Wahlkartenwählerinnen und –wählern nicht mehr garantiert werden kann, zB wenn alle Wahlkartenstimmen auf dieselbe Partei entfallen. Nach der geltenden Rechtslage hätte die Bezirkswahlbehörde bei einer extrem geringen Zahl an Wahlkartenstimmen nur die Möglichkeit, zur Wahrung des Wahlgeheimnisses die Wahlkuverts nicht zu öffnen. Eine solche Vorgangsweise könnte bei einem knappen Wahlausgang einen Grund für eine Wahlanfechtung bieten und im Nachhinein vom Verfassungsgerichtshof kritisch gesehen werden.

Verhindern lässt sich das Entstehen solcher problematischen Situationen am einfachsten durch den Entfall der Möglichkeit, mit einer Wahlkarte in einer anderen als der Heimatgemeinde zu wählen. Diese Lösung wird hier vorgeschlagen, wobei § 34 Abs 3 für Personen mit Beeinträchtigungen ergänzend die Möglichkeit vorsieht, den Besuch durch eine besondere Wahlbehörde auch außerhalb der Heimatgemeinde zu beantragen.

Da die Möglichkeit der Stimmabgabe mit Wahlkarte vor einer Wahlbehörde grundsätzlich auf das Gebiet der Gemeinde eingeschränkt wurde, die die Wahlkarte ausgestellt hat, soll nunmehr – aufgrund der einfacheren Vorgangsweise – jedes Wahllokal in einer Gemeinde Wahllokal für Wahlkartenwähler sein. Sollte ein Wahllokal nicht barrierefrei sein, wird damit gewährleistet, dass Personen mit Behinderungen in einem anderen Wahllokal in der Gemeinde ihre Stimme barrierefrei abgeben können.

**Zu Z 42:**

Der Anschlag der Bezirksparteilisten in der Wahlzelle kann entfallen, da die Bewerberinnen und Bewerber der Bezirke auf dem Stimmzettel namentlich angeführt werden (vgl Anlage 4).

**Zu Z 43:**

In der Nationalrats-Wahlordnung 1992 und in der Salzburger Gemeindewahlordnung 1998 ist bereits ein Ende der Wahlzeit um 17:00 Uhr vorgesehen (§ 52 Abs 2 NRWO, § 51 GWO), dies wird auch für Landtagswahlen nachvollzogen. Damit wird auch einem praktischen Bedürfnis Rechnung getragen, da auch bei der Landtagswahl 2018 keine längere Wahlzeit mehr festgelegt wurde.

**Zu Z 44:**

Mit den für die Briefwahl vorgesehenen Änderungen werden vor allem Anpassungen an § 60 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 bewirkt.

Im Abs 1 wird durch den Ersatz des Wortes „Übersendung“ durch „Übermittlung“ klargestellt, dass jede Form der Übermittlung zulässig ist. Ausdrücklich wird auch festgehalten, dass die Stimmabgabe mittels Briefwahl unmittelbar nach Erhalt der Wahlkarte erfolgen kann.

Im Abs 2 wird – ebenfalls entsprechend den Bestimmungen für die Nationalratswahl – die Möglichkeit der Abgabe durch einen Überbringer ergänzt. Gesonderte Fristen für die Stimmabgabe im Weg einer österreichischen Vertretungsbehörde oder einer österreichischen Einheit im Ausland sollen für die Landtagswahl im Unterschied zu § 60 Abs 2 NRWO auch in Zukunft nicht vorgesehen werden, so dass auch der Hinweis auf die Übermittlung durch diese Einrichtungen entfallen kann. Die Kosten für die Übersendung der Wahlkarte an die Gemeinde im Postweg trägt das Land.

Im neuen Abs 3 wird eine Regelungslücke zur Frage geschlossen, wie mit Briefwahlkarten umzugehen ist, die bei einer Sprengelwahlbehörde abgegeben werden. Die Abs 4 und 5 entsprechen § 60 Abs 3 und 4 NRWO.

**Zu Z 45:**

Im Abs 1 wird die Frist für die Namhaftmachung der Wahlzeugen bei Sprengelwahlbehörden mit dem 42. Tag nach dem Stichtag festgelegt und endet somit in allen Gemeinden gleichzeitig (Z 45.1).

In der Z 45.2 werden lediglich Begriffe angepasst.

Wie Mitgliedern der Wahlbehörde soll es auch Wahlzeugen untersagt sein, Wahlergebnisse vor Wahlschluss weiterzugeben. Zu diesem Zweck wird in der Z 45.3 auch ein eigener Verwaltungsstraftatbestand vorgeschlagen.

**Zu Z 46:**

Die Bestimmung wird lediglich sprachlich überarbeitet.

**Zu Z 47:**

Abs 1 nimmt auch auf die Möglichkeit eines elektronischen Abstimmungsverzeichnisses Bedacht und enthält sprachlich eine Anpassung an § 63 Abs 1 der Nationalrats-Wahlordnung 1992. Die bisher im § 57 Abs 3 vorgesehene zeitliche Vorgabe, wann Mitglieder der Wahlbehörde, Vertrauenspersonen und Hilfskräfte abzustimmen haben, soll ersatzlos entfallen, da kein Regelungsbedarf mehr gesehen wird.

**Zu Z 48:**

Da durch die Änderung der Bestimmungen beim Wählen mit der Wahlkarte vor Wahlbehörden kein Austausch von Wahlkuverts mehr erfolgen wird, ist eine Beschriftung der Kuverts nicht mehr notwendig.

**Zu Z 49:**

Stimmzettel-Schablonen sollen allen Wählerinnen und Wählern zur Verfügung gestellt werden, die danach verlangen. Eine Überprüfung der Art und/oder Schwere der tatsächlich vorliegenden Behinderung ist Wahlbehörden weder möglich noch zumutbar und soll daher entfallen.

**Zu Z 50:**

Der Wahlvorgang soll den Bedürfnissen der Praxis entsprechend von unnötigen Formalvorgaben befreit werden. Entsprechend § 68 Abs 1 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 können Wählerinnen und Wähler entscheiden, ob sie das Wahlkuvert selbst in die Wahlurne einwerfen oder es zu diesem Zweck einem Mitglied der Wahlbehörde übergeben. Die persönliche Aufgabenzuordnung zur Wahlleiterin oder dem Wahlleiter entfällt sowohl für Aufgaben nach § 62 Abs 1 als auch Abs 2, so dass die Handlungen von jedem Mitglied der Wahlbehörde vorgenommen werden können.

**Zu Z 51:**

**Zu § 63:**

Es wird keine Notwendigkeit gesehen, im Wählerverzeichnis festzuhalten, ob eine Stimme von einer männlichen, weiblichen oder andersgeschlechtlichen Person abgegeben wurde, weshalb die Abkürzung „männl“ „weibl“ im Wählerverzeichnis ersatzlos entfallen kann.

Durch die im Abs 3 vorgesehenen Änderungen wird das elektronische Abstimmungsverzeichnis ermöglicht (vgl auch § 68 Abs 5 der Nationalrats-Wahlordnung 1992).

**Zu § 64:**

Wählen mit Wahlkarte soll künftig mit Ausnahme von Wahlkarten gemäß § 34 Abs 3 LTWO nur noch in der eigenen Gemeinde möglich sein. Aufgrund der stetig zurückgehenden Anzahl von Wählerinnen und Wählern, die mit Wahlkarte vor einer Wahlbehörde wählen, besteht die Gefahr, dass in den Bezirken künftig zu wenige Wahlkuverts für eine Auszählung der Wahlkartenstimmen vorhanden sein werden (vgl auch die Erläuterungen zu Z 41).

Ein Austausch von Wahlkuverts und die allfällige Ausgabe eines leeren amtlichen Stimmzettels im Wahllokal sind auf Grund dieser Vereinfachung nicht mehr notwendig.

**Zu § 64a:**

Die vor besonderen Wahlbehörden außerhalb des Heimatortes abgegebenen Stimmen sollen noch am Wahltag durch Boten zur zuständigen Gemeinde transportiert werden. Bereits am Donnerstag vor der Wahl steht nach den Amtsstunden fest, wie viele dieser Fälle gegeben sind. Die Übermittlung der Wahlkuverts am Wahlsonntag kann daher vorab organisiert werden und sollte kein Problem darstellen.

**Zu Z 52:**

In dieser Bestimmung wird lediglich ein veralteter Begriff ersetzt.

**Zu Z 53:**

Da die Wahl mit Wahlkarten nur mehr vor einer Wahlbehörde der Heimatgemeinde möglich sein soll, entfällt auch die bisher vorgesehene Stimmabgabe durch andere Personen als Patientinnen und Patienten von Krankenanstalten oder ähnlichen Einrichtungen, für die besondere Wahlsprengel gemäß § 66 eingerichtet wurden.

**Zu Z 54:**

Um jenen Personen, die aufgrund eines Antrages gemäß § 34 Abs 2 eine Wahlkarte besitzen, die Ausübung des Wahlrechts zu erleichtern, haben die Gemeindevahlbehörden nach Bedarf besondere Wahlbehörden einzurichten, die diese Personen während der festgesetzten Wahlzeit aufsuchen. Eine generelle Verpflichtung, besondere Wahlbehörden einzurichten, ist nicht mehr vorgesehen, da in vielen Gemeinden kein Bedarf gegeben ist.

Ob besondere Wahlbehörden eingerichtet werden, soll künftig spätestens am 3. Tag vor der Wahl festgelegt werden. Erst zu diesem Zeitpunkt ist klar, ob der Besuch einer besonderen Wahlbehörde in einer Gemeinde beantragt wurde.

**Zu Z 55:**

Der Stimmzettel wird in Zukunft so gestaltet, dass für jede Partei eine Spalte statt einer Zeile vorgesehen ist. Eine Zeile ist dafür vorgesehen, den Namen einer Kandidatin oder eines Kandidaten des Landeswahlvorschlages einzutragen. Die Bewerberinnen und Bewerber auf der jeweiligen Bezirksliste werden namentlich auf dem Stimmzettel angeführt und können von der Wählerin oder dem Wähler direkt angekreuzt bzw. bezeichnet werden.

Die Mindestgröße des Stimmzettels entsprach bisher ca. DIN A5 und entspricht in Zukunft mindestens DIN A3, wenn erforderlich größer.

**Zu Z 56:**

Ein leerer amtlicher Stimmzettel ist aufgrund der Änderungen beim Wählen mit Wahlkarte (siehe Erl zu § 64) nicht mehr erforderlich.

**Zu Z 57:**

Die geänderte Gestaltung des Stimmzettels, vor allem die Anordnung der Parteien in Spalten an Stelle der bisher vorgesehenen Zeilen, erfordert auch Anpassungen bei den Bestimmungen über die gültige Ausfüllung des Stimmzettels.

**Zu Z 58:**

Die Bestimmungen über die Abgabe von Vorzugsstimmen werden an jene des § 79 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 angeglichen, die ebenfalls von der namentlichen Anführung der Bewerberinnen und Bewerber der Bezirksparteilisten auf dem Stimmzettel ausgehen.

**Zu Z 59:**

Hier wird lediglich eine sprachliche Anpassung an § 80 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 vorgenommen.

**Zu Z 60:**

Bei der Beurteilung der Gültigkeit eines Stimmzettels werden nach dem Vorbild von § 81 Abs 1 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 auch Problemstellungen ergänzt, die sich aus der Vergabe von Vorzugsstimmen ergeben können.

**Zu Z 61:**

Da ein leerer amtlicher Stimmzettel nicht mehr erforderlich ist (vgl. die Erl zu § 64) kann der 7. Abschnitt entfallen.

**Zu den Z 62 bis 65:**

In diesen Bestimmungen werden notwendige Anpassungen zu den Änderungen bei Wahlen mit Wahlkarte und Briefwahl vorgenommen. Auch wird die Nutzung der Wahlapplikation des Landes hinsichtlich der Weiterleitung von Wahlergebnissen gesetzlich verankert.

**Zu Z 66:****Zu § 82:**

Für krisenhafte Situationen, die entsprechende Sofortmaßnahmen erfordern, wird der aus der Pandemie-Gesetzgebung im Bereich der Justiz (§ 15 Abs 4 bis 8 VwGG in der Fassung des Gesetzes BGBl I Nr 2/2021, § 7 Abs 4 Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, aber auch §§ 9 Abs 5 und 11a des Salzburger Landesverwaltungsgerichtsgesetzes) vertraute Begriff der außergewöhnlichen Verhältnisse vorgeschlagen. Als solche Krisenfälle werden vom Gesetzgeber Situationen „etwa bei Kriegshandlungen oder schweren Epidemien“ (vgl den Initiativantrag 397/A Blg NR XXVII. GP, [Parlamentarische Materialien](#)) angesehen. Vergleichbare Hindernisse könnten sich zB auch durch Naturkatastrophen, (terroristische) Verbrechen oder durch Nuklearunfälle im benachbarten Ausland ergeben. In solchen Fällen ist bereits jetzt die Verschiebung von Wahlhandlungen vorgesehen, wobei lediglich eine Informationspflicht der übergeordneten Wahlbehörde ergänzt wird.

**Zu § 82a**

Es ist zu erwarten, dass die Gemeinden künftig wesentlich mehr Briefwahlstimmen zu bearbeiten haben werden. Ohne Änderung der bisher vorgesehenen Vorgangsweise bei der Ermittlung der Briefwahlkartenstimmen wäre eine Ergebnisermittlung am Wahltag - insbesondere in größeren Gemeinden - nur mit erheblichem Mehraufwand möglich. Mit hoher Wahrscheinlichkeit wäre die Ermittlung des Wahlergebnisses erst am nächsten Tag möglich. Daher soll die Organisation der Auswertung der Briefwahlkarten teilweise neu geregelt werden:

Jede Gemeindegewahlbehörde, ausgenommen Gemeinden ohne Sprengelteilung, hat im Vorhinein eine Behörde (Gemeindegewahlbehörde, Sprengelwahlbehörde oder bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen eine eigene "Briefwahlbehörde") zu bestimmen, die die Auszählung der Briefwahlkarten zu übernehmen hat. Mehrere Abläufe sind dabei möglich:

**1. Fall (Standardfall):**

Die Gemeindegewahlbehörde prüft nach Wahlschluss in der Gemeinde sämtliche eingelangte Briefwahlkarten hinsichtlich des Vorliegens von Nichtigkeitsgründen. Die Gemeindegewahlleiterin oder der Gemeindegewahlleiter legt die Wahlkuverts aus den einzubeziehenden Briefwahlkarten in die Wahlurne des Wahllokals, dass zuvor zur Auszählung der Briefwahlkarten bestimmt worden ist, diese werden von der zuständigen Wahlbehörde zusammen mit den Wahlkuverts aus dem Wahllokal ausgezählt.

**2. Fall (Gemeinden mit mehr als 3.000 Wahlberechtigten):**

In diesen Gemeinden wird – analog der Regelung in der Salzburger Gemeindegewahlordnung 1998- zusätzlich die Möglichkeit eingeräumt, dass die Gemeindegewahlbehörde für die Auszählung der Briefwahlstimmen einen eigenen Wahlsprengel einrichtet. In einem solchen Fall kann die Gemeindegewahlbehörde mit dem Öffnen der Briefwahlkarten - abweichend von Fall 1 - bereits vor dem Wahlschluss in der Gemeinde beginnen. Die Gemeindegewahlbehörde kann betreffend die bereits vorliegenden Briefwahlkarten feststellen, ob diese in die Auswertung einzubeziehen sind oder nicht.

Nachdem nach Wahlschluss sämtliche Briefwahlkarten aus allen Wahllokalen bei der Gemeindegewahlbehörde eingelangt sind, hat diese auch hinsichtlich der zusätzlichen Briefwahlkarten zu beurteilen, ob sie in die Auswertung einbezogen werden können oder nicht. Sie hat danach sämtliche Wahlkuverts der einzubeziehenden Briefwahlstimmen der für die Auswertung der Briefwahl zuständigen Wahlbehörde zuzuleiten, die sodann mit der Auszählung der Wahlkuverts der Briefwahlstimmen beginnen kann.

**3. Fall (Gemeinden mit mehr als 10.000 Wahlberechtigten):**

In diesen Gemeinden kann zusätzlich vorgesehen werden, dass alle einzubeziehenden Briefwahlkartenstimmen, die bis 09:00 Uhr des Wahltages eingelangt sind, bereits vor Wahlschluss in der Gemeinde ausgezählt werden. Diejenigen Briefwahlkarten, die noch danach bis zum Wahlschluss in der Gemeinde einlangen, bzw. in den offenen Wahllokalen der Gemeinde abgegeben werden, sind entweder von derselben Behörde oder einer anderen zuvor festgelegten Wahlbehörde nach Wahlschluss (ggf zusammen mit den Stimmen aus einem Wahllokal) auszuzählen. In Gemeinden über 10.000 Wahlberechtigte kann somit bereits am Vormittag des Wahltages mit der Auswertung der Briefwahlstimmen begonnen werden.

**Zu Z 67 und 69:**

Die Bestimmungen über die Feststellung der Zahl der von Wahlkartenwählern abgegebenen Wahlkuverts und deren Auszählung können entfallen (vgl die Erläuterungen zu Z 41).

**Zu Z 68:**

Im § 84 Abs 1 entfällt die bisher vorgesehene Ausnahme für Wahlkartenstimmen. Im Abs 3 wird auf die Regelung der Sofortmeldung im § 80 Abs 1 verwiesen; diese Meldung soll im Regelfall durch die Eingabe der Daten in die Wahllapplikation des Landes erfolgen.

**Zu Z 70:**

Die Verweisung wird an den Entfall von § 85 angepasst.

**Zu Z 71:**

Auch bei den Bestimmungen über das Erste Ermittlungsverfahren ist der Entfall der Wahlkartenstimmen aus anderen Wahlbezirken zu berücksichtigen. Im Abs 1 wird wieder auf die Möglichkeit der Sofortmeldung durch die Eingabe der Daten in der Wahllapplikation des Landes verwiesen.

**Zu Z 72:**

In dieser Bestimmung wird lediglich sprachlich der Entfall von § 85 berücksichtigt.

**Zu Z 73:**

Für die Übermittlung der Niederschrift wird die schnellstmögliche Methode vorgeschrieben.

**Zu Z 74:**

Für den Bericht an die Landeswahlbehörde ist die Sofortmeldung in Form einer Nutzung der Wahllapplikation des Landes die beste Möglichkeit.

**Zu Z 75:**

Im Abs 1 wird eine redaktionelle Berichtigung vorgenommen.

Abs 1a enthält eine Klarstellung, ab welchem Zeitpunkt Wahlergebnisse keiner Verschwiegenheitspflicht mehr unterliegen.

Im Abs 2 wird ergänzt, dass nach Anordnung der Landeswahlleiterin oder des Landeswahlleiters die Wahlakten der Gemeinde- und Bezirkswahlbehörden nicht sofort der Landeswahlbehörde vorgelegt werden müssen, sondern innerhalb der Bezirksbehörden verwahrt bleiben, bis eine Vernichtung rechtlich zulässig ist.

**Zu Z 76:**

Bestimmungen über die inhaltliche Gestaltung der Landeswahlvorschläge sind aus systematischen Gründen in den § 45a vorgezogen worden, vgl die Erläuterungen zu Z 35. Hier wird daher nur mehr der bisherige Inhalt von § 92 Abs 1 wiedergegeben.

**Zu Z 77:**

Die bisher vorgesehene ausdrückliche Verpflichtung für die Behörde, die Parteien vom Wahlergebnis zu informieren, erscheint entbehrlich, da die Verlautbarung der Landeswahlbehörde jedenfalls unmittelbar nach Vorliegen des endgültigen Ergebnisses im Rahmen des Internetauftrittes des Landes bereitzustellen ist.

Bei der bereits bisher vorgesehenen Veröffentlichung im Internet wird präzisiert, dass auch die Sprengel-, Gemeinde- und Bezirksergebnisse öffentlich zugänglich sein sollen.

**Zu den Z 78 und 79:**

Bislang war im Gesetz nur der Fall geregelt, dass einer Bewerberin oder einem Bewerber, die bzw der sowohl im Wahlbezirk als auch landesweit ein Mandat erzielt hat, das Bezirksmandat zuzuteilen ist, sofern sie oder er sich nicht innerhalb der vorgegebenen Frist erklärt. Es gab hingegen keine Regelung, wie zu entscheiden ist, wenn eine Bewerberin oder ein Bewerber in zwei oder mehreren Wahlbezirken ein Mandat zugewiesen bekommen hat und sie bzw er nicht innerhalb der Frist eine Erklärung abgibt. Eine Entscheidungsbefugnis der Landeswahlbehörde in dieser Frage wird teilweise als problematisch gesehen, weshalb für diesen Fall nunmehr vorgesehen wurde, dass die Partei der oder des Doppeltgewählten mitzuteilen hat, welches Mandat die Bewerberin oder der Bewerber zu erhalten hat.

**Zu Z 80:**

Die Ausstellung von Wahlscheinen ist nicht mehr erforderlich und wird daher durch eine Information an die Landtagsdirektion ersetzt.

**Zu Z 81:**

Die Bestimmungen über die gleichzeitige Vornahme der Wahl zum Landtag mit der Wahl zum Nationalrat sollen entfallen, da eine Zusammenlegung einer Landtagswahl mit der Wahl zum Nationalrat nach aktuellem Recht nicht möglich ist. Im Wahlrecht des Bundes (§ 114 NRWO) ist festgelegt, dass bei einer zusammengelegten Wahl nur ein (gemeinsames) Wahlkuvert verwendet werden darf. Da der Umfang der Wahlberechtigten bei einer Landtagswahl und einer Nationalratswahl unterschiedlich ist, könnte dadurch eine Gefährdung des Wahlheimnisses nicht ausgeschlossen werden. Weiters wäre eine Abwicklung der Briefwahl nach der derzeit geltenden Rechtslage nicht möglich, weil die Behördenzuständigkeit für die Administration der Briefwahl hinsichtlich Nationalratswahl und Landtagswahl unterschiedlich sind.

**Zu den Z 82 und 84:**

Entsprechend dem vom Landtag in seinem mit Entschließung vom 7. Oktober 2020 ([LPI - Landespolitisches Informationssystem - Meldung anzeigen \(salzburg.gv.at\)](#)) geäußerten Wunsch wird eine Regelung vorgeschlagen, die in außergewöhnlichen Krisensituationen eine Verschiebung der Wahl (und nicht nur, wie im § 82 bereits vorgesehen, eine Verschiebung einzelner Wahlhandlungen) ermöglichen soll. Dabei wird, wie in Z 66 bereits erläutert, der in der Rechtssprache bereits geläufige Begriff der „außergewöhnlichen Verhältnisse“ verwendet, die hier so gravierend sein müssen, dass sie die Durchführung der Wahl unmöglich machen. Ob eine solche Situation vorliegt, hat der Salzburger Landtag festzustellen. Es ist dabei ein Konsensquorum von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen vorgesehen. Das Präsenzquorum richtet sich jeweils nach den allgemeinen Regelungen.

Bei der Ausschreibung der Wahl ist zu berücksichtigen, dass die Verschiebung nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß zulässig und jedenfalls dadurch beschränkt ist, dass ein Zusammentreten des neugewählten Landtags spätestens sechs Monate nach dem Ende der fünfjährigen Gesetzgebungsperiode des Landtags ermöglicht werden muss.

Im Hinblick auf Art 19 Abs 1 L-VG, der für Landtagsbeschlüsse grundsätzlich das Erfordernis einer einfachen Mehrheit vorsieht, bedarf die vorgesehene Anordnung einer Zweidrittelmehrheit einer Verfassungsbestimmung.

**Zu Z 83:**

Die Bestimmungen können auf Grund der Änderungen beim Wählen mit Wahlkarte entfallen, vgl die Erläuterungen zu Z 41.

**Zu Z 85:**

Die Liste jener Bundesgesetze, auf die der Gesetzestext verweist, wird ergänzt und aktualisiert.

**Zu Z 86:**

Die Änderungen sollen möglichst unverzüglich in Kraft treten.

**Zu den Z 87 bis 92:**

Die Vorgaben für die im Wahlverfahren zu verwendenden Druckunterlagen müssen durch geänderte Gesetzesinhalte zur Gänze neu gestaltet werden. Die bisherige Anlage 5 (Leerer amtlicher Stimmzettel für die Landtagswahl) entfällt, da eine Wahlkarte in Zukunft nur mehr die Stimmabgabe in einem Wahllokal der Heimatgemeinde erlaubt, vgl die Erläuterungen zu Z 41.

Im Wählerverzeichnis (Anlage 1) entfällt die Unterscheidung in männliche und weibliche Wähler, vgl die Erläuterungen zu Z 51.

In der Anlage 2 (Wahlkarte) sollen durch grafische Anpassungen und kürzere Erklärungen die Stimmabgabe vor allem im Weg der Briefwahl weiter vereinfacht und mögliche Unklarheiten bereinigt werden. In dem von der Gemeinde auszufüllendem Abschnitt werden zusätzliche Felder für die Anführung der fortlaufenden Zahl im Wählerverzeichnis und für das Ankreuzen im Fall der neu eingeführten Wahl durch Wahlberechtigte mit Hauptwohnsitz im Ausland ("Auslands-Salzbürger") eingefügt. Die neu geschaffenen Flächen wie zum Beispiel "Raum für Barcode oder QR-Code" und für die „Amtssignatur“ dienen der sicheren und schnelleren Abwicklung durch die Wahlbehörden. Weitere Textanpassungen sind dem Umstand geschuldet, dass die Wahl mittels Wahlkarte nunmehr auf das jeweilige Gemeindegebiet beschränkt ist, in der die Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis eingetragen sind.

Die Anlage 3 (Abstimmungsverzeichnis) wird grafisch neu gestaltet.

Bei den Vorgaben für den Amtlichen Stimmzettel (Anlage 4) sind die geänderten Vorgaben des § 68 (Spalten statt Zeilen für jede Partei, Zeilen für Bewerberinnen und Bewerber der Landesparteiliste, namentliche Anführung der Bewerberinnen und Bewerber auf der Bezirksparteiliste) zu beachten.

Die bisherige Anlage 5 (Leerer amtlicher Stimmzettel für die Landtagswahl) ist nicht mehr erforderlich, die Anlagebezeichnung „5“ erhält die Unterstützungserklärung, die in einer grafisch verbesserten Gestaltung vorgeschlagen wird.

Die Landesregierung stellt sohin den

**Antrag,**

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.